

Veröffentlicht am 06.07.2018

## **Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Beruf und Bildung**

Profile mit beruflichen Fachrichtungen/Fächer:

Ingenieurpädagogik

(Bautechnik, Elektrotechnik, Informationstechnik, Labor- und Prozesstechnik, Metalltechnik)

Wirtschaftspädagogik (Wirtschaft und Verwaltung)

Ökonomische Bildung (Wirtschaft)

Technische Bildung (Technik)

Unterrichtsfächer:

Deutsch

Ethik

Informatik<sup>1</sup>

Mathematik

Physik<sup>2</sup>

Sozialkunde<sup>3</sup>

Sport

Auf der Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 in der jeweils gültigen Fassung hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die folgende Satzung erlassen:

---

<sup>1</sup> Das Fach Informatik kann nicht mit ökonomischer oder technischer Bildung studiert werden.

<sup>2</sup> Das Fach Physik kann nicht mit Wirtschaftspädagogik oder Ökonomischer Bildung studiert werden.

<sup>3</sup> Das Fach Sozialkunde kann nicht mit ökonomischer Bildung studiert werden.

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Ziele des Studiums	4
§ 3 Akademischer Grad	5
<b>II. UMFANG UND ABLAUF DES STUDIUMS 5</b>	
§ 4 Zulassung zum Studium / Zulassungsvoraussetzungen	5
§ 5 Studienbeginn und Studiendauer	6
§ 6 Gliederung und Umfang des Studiums	6
§ 7 Studienaufbau	7
§ 8 Art der Lehrveranstaltungen	8
§ 9 Studienfachberatung	9
§ 10 Individuelles Teilzeitstudium/Individuelle Studienpläne	9
<b>III. PRÜFUNGEN 10</b>	
§ 11 Prüfungsausschuss	10
§ 12 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzende	10
§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	11
§ 14 Prüfungsvorleistungen und Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen	12
§ 15 Schutzbestimmungen, Nachteilsausgleich	14
§ 16 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen	15
§ 17 Zulassung zu studienbegleitenden Modulprüfungen	15
§ 18 Bewertung der Modulprüfungen und Bildung der Modulnoten	15
§ 19 Wiederholung von Modulprüfungen	16
§ 20 Zusatzprüfungen	17
<b>IV. BACHELORABSCHLUSS 17</b>	
§ 21 Anmeldung zur Bachelorarbeit	17
§ 22 Ausgabe des Themas, Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit	17
§ 23 Verteidigung der Bachelorarbeit	18
§ 24 Wiederholung der Bachelorarbeit und der Verteidigung zur Bachelorarbeit	19
§ 25 Gesamtergebnis des Bachelorabschlusses	19
§ 26 Zeugnisse und Bescheinigungen	19
§ 27 Urkunde	20
<b>V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN 20</b>	
§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten	20
§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	20
§ 30 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen	21
§ 31 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren	21
§ 32 Entziehung/Widerruf des akademischen Titels	22
§ 33 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses	22
§ 34 Übergangsregelung	22
§ 35 Inkrafttreten	22
<b>ANLAGEN 23</b>	
BERUFS- UND BETRIEBSPÄDAGOGIK 24	
INGENIEURPÄDAGOGIK (PROFIL I) 27	
WIRTSCHAFTSPÄDAGOGIK (PROFIL II) 43	
BILDUNGSWISSENSCHAFTEN 46	

ÖKONOMISCHE BILDUNG (PROFIL III) 48

TECHNISCHE BILDUNG (PROFIL IV) 53

DEUTSCH 58

ETHIK 65

INFORMATIK 70

MATHEMATIK 72

PHYSIK 77

SOZIALKUNDE 84

SPORT 88

## I. Allgemeiner Teil

### § 1

#### Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt das Ziel, den Inhalt und den Aufbau sowie die Prüfungen und den Abschluss des Bachelorstudienganges Beruf und Bildung an der Fakultät für Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.
- (2) Der Studiengang ist fakultätsübergreifend angelegt. Träger des Studiengangs ist die Fakultät für Humanwissenschaften.

### § 2

#### Ziele des Studiums

- (1) Ziele des Studiums sind es, gründliche Fachkenntnisse und die Fähigkeit zu erwerben, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten, sich in die vielfältigen Aufgaben der auf Anwendung, Forschung, Lehre und Entwicklung bezogenen Tätigkeitsfelder der (beruflichen) Bildung selbstständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben zu bewältigen, die im Berufsleben auftreten. Im Laufe des Studiums bilden die Absolventen und Absolventinnen u. a. folgende fachübergreifende Kompetenzen aus:
  - die Fähigkeit, Wissen und Informationen wissenschaftlich adäquat zu recherchieren und deren wissenschaftliche Tragfähigkeit quellenkritisch zu beurteilen,
  - Informations- und Medienkompetenz,
  - die Fähigkeit zum angemessenen Verfassen wissenschaftlicher und anderer Texte,
  - Abstraktionsvermögen und selbstständiges Erkennen von Problemen und Lösungswegen,
  - ganzheitliche Betrachtung und (sprach-)kritische Beurteilung von kulturellen Zusammenhängen basierend auf methodisch grundlagenorientierten Analysen,
  - Organisations- und Transferfähigkeit,
  - Vermittlungskompetenz und Präsentationstechniken,
  - Befähigung zu lebenslangem Lernen,
  - interdisziplinäre Kompetenz.
- (2) Das fakultätsübergreifend und polyvalent angelegte Bachelorstudium Beruf und Bildung:
  - verbindet die fachspezifische ingenieur- bzw. wirtschaftswissenschaftliche Grundausbildung sowie die fachspezifische Ausbildung in den Unterrichtsfächern (inklusive der für das jeweilige Fach spezifischen Fachdidaktik) mit einer bildungswissenschaftlichen Ausbildung, in welcher grundlegendes und profilspezifisches Wissen in der pädagogischen Psychologie, allgemeinen Pädagogik, Berufspädagogik und beruflichen Didaktik vermittelt wird,
  - ermöglicht berufspraktische Orientierungen durch wissenschaftlich angeleitete und begleitete Praxisphasen an allgemein- und berufsbildenden Schulen und in unterschiedlichen Bereichen des beruflichen Ausbildungswesens sowie
  - gibt theoretische und praktische Einführungen in eine spezielle berufliche Fachrichtung oder in ein weiteres Unterrichtsfach vermittelt das Studium die fachwissenschaftlichen Grundlagen für ein späteres Masterstudium, in dem z.B. die für die Unterrichtsbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden oder allgemeinbildenden Schulen, für Führungstätigkeiten in beruflichen Bildungseinrichtungen der Wirtschaft, für Tätigkeiten in der Koordination und Leitung von Projekten und Einrichtungen der internationalen Berufsbildung oder im Bereich der Berufsbildungsforschung erforderlichen Kompetenzen erworben werden können.

Die einzelnen fach- bzw. fachrichtungsspezifischen Ziele können dem Anhang entnommen werden.

- (3) Mit dem Bachelorabschluss erhält der Absolvent/die Absolventin einen berufsqualifizierenden Abschluss.
- (4) Die beruflichen Einsatzmöglichkeiten und Tätigkeitsfelder sind vielfältig. Es gehören dazu unter anderem die folgenden wissensbasierten Tätigkeitsgebiete und Handlungsfelder:
  - die betriebliche Ausbildungsleitung und –koordination in Unternehmen sowie in überbetrieblichen Bildungseinrichtungen;
  - die Berufs und Qualifizierungsberatung;
  - Beratungs-, Koordinations- und Entwicklungstätigkeiten in der Lehrmittelbranche (für Lehrbücher, technische Dokumentationen, Experimentiersysteme, Laborkonzeptionen u.v.m.) unter Einschluss neuer Medien sowie in Bildungsprojekten im In- und Ausland;
  - Aus- und Fortbildungstätigkeiten an Bildungseinrichtungen der Wirtschaft (z.B. in überbetrieblichen Ausbildungsgängen, in der Handwerks- und Industriemeisterausbildung, in der beruflichen Aufstiegs- und Anpassungsfortbildung).

### § 3

#### Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Ablegen der für den Abschluss erforderlichen Prüfungen verleiht die Otto-von-Guericke-Universität den akademischen Grad

**„Bachelor of Science“, abgekürzt: „B.Sc.“**

## II. Umfang und Ablauf des Studiums

### § 4

#### Zulassung zum Studium / Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassungsvoraussetzungen zu einem Studium, welches zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, sind im Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) geregelt.

Voraussetzung zu den Studiengängen ist entsprechend § 27 Abs. 2 die allgemeine Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder ein vergleichbarer ausländischer Abschluss.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber/die Bewerberin Prüfungen im gewählten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Bewerber und Bewerberinnen, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Dazu ist der Nachweis in Form der DSH Stufe 2, des TestDaf Stufe 4, der ZOP oder äquivalent zu erbringen. Es können Sonderregelungen festgelegt werden. Die Zeugnisse und Nachweise sind in deutscher oder englischer Sprache oder in entsprechender Übersetzung durch vereidigte Übersetzer vorzulegen.
- (4) Die Entscheidung, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss.
- (5) Besondere Zulassungsvoraussetzungen für das Unterrichtsfach Sport: Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist das Bestehen der sportpraktischen Eignungsprüfung. Spätestens zur Anmeldung der Bachelorarbeit muss der persönliche Rettungsschwimmerschein – Silber der deutschen Lebensrettungsgesellschaft (DLRG) oder des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) dem Prüfungsamt der Fakultät vorgelegt werden.
- (6) Bewerber überprüfen mit Hilfe des Selbsterkundungsverfahrens „Career Counselling for Teachers“ (CCT) ihre pädagogische Eignung durch persönliche Selbstreflexion. Der Test kann kostenlos auf folgender Internetseite durchgeführt werden: [www.cct-germany.de](http://www.cct-germany.de).

## § 5

### Studienbeginn und Studiendauer

- (1) Die Immatrikulation erfolgt zum Wintersemester. Das Lehrangebot ist entsprechend ausgerichtet.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Bachelorarbeit 6 Semester.

## § 6

### Gliederung und Umfang des Studiums

- (1) Dieser Bachelorstudiengang ist ein Vollzeit- und Präsenzstudiengang.
- (2) Der Studienaufwand wird mit Leistungspunkten (Creditpoints, Abkürzung CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) beschrieben.
- (3) Der Studienaufwand setzt sich u.a. aus der Teilnahme an der Lehrveranstaltung, der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen, der selbstständigen Verarbeitung und Vertiefung des Stoffes sowie dem Nachweis der erbrachten Leistungen zusammen. Dabei entspricht 1 CP einem Aufwand von ca. 30 Arbeitsstunden. Das Arbeitspensum pro Semester beträgt ca. 30 CP.
- (4) Je nach fächerspezifischen Verläufen kann die semesterbezogene Studienbelastung von der durchschnittlichen Studienbelastung von 30 CP um maximal 3 CP abweichen, sofern diese in den anderen Semestern ausgeglichen wird.
- (5) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 180 Leistungspunkte nachgewiesen werden, die sich auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich sowie der Bachelorarbeit verteilen. Die Studieninhalte sind den anliegenden Studien- und Prüfungsplänen sowie dem Modulhandbuch zu entnehmen. Der Abschluss von zusätzlichen Modulen nach freier Wahl ist möglich. Wurden mehr Wahlpflichtmodule absolviert als laut Prüfungsordnung benötigt werden, sind mit der Anmeldung der Bachelorarbeit jene Wahlpflichtmodule zu benennen, die in die Gesamtnote einfließen sollen. Die Module, die Prüfungsleistungen und die Zuordnung der Leistungspunkte zu den einzelnen Modulen sind dem in der Anlage enthaltenen Prüfungsplan zu entnehmen.
- (6) Das Studium kann je nach gewählter beruflicher Fachrichtung / gewähltem ersten Unterrichtsfach in vier Profilschwerpunkten erfolgen:
  - Profilschwerpunkt Ingenieurpädagogik bei Wahl einer der beruflichen Fachrichtungen Bautechnik, Elektrotechnik, Informationstechnik (IT), Metalltechnik, Labor- und Prozesstechnik (Verfahrens-, Umwelt- und Biotechnik) und der Wahl eines Unterrichtsfaches: Deutsch, Ethik, Informatik<sup>4</sup>, Mathematik, Physik, Sozialkunde oder Sport.
  - Profilschwerpunkt Wirtschaftspädagogik bei Wahl der beruflichen Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung und der Wahl eines Unterrichtsfaches: Deutsch, Ethik, Informatik, Mathematik, Sozialkunde oder Sport
  - Profilschwerpunkt Ökonomische Bildung bei der Wahl des ersten Unterrichtsfaches Wirtschaft kombinierbar mit einem der folgenden Zweitfächer: Deutsch, Ethik, Mathematik, Sport.
  - Profilschwerpunkt Technische Bildung bei der Wahl des ersten Unterrichtsfaches Technik kombinierbar mit einem der folgenden Zweitfächer: Deutsch, Ethik, Mathematik, Physik, Sozialkunde, Sport.
- (7) Entsprechend der Zielsetzung des Studienganges umfasst das Studium der Profilschwerpunkte Ingenieur- und Wirtschaftspädagogik

---

<sup>4</sup> Nicht mit der Fachrichtung Informationstechnik studierbar.

- Studien in einer beruflichen Fachrichtung 100 CP
- Studien in einem Unterrichtsfach 40 CP
- Studien der Berufs- und Betriebspädagogik 30 CP
- eine Bachelorarbeit einschließlich einer mündlichen Verteidigung 10 CP

(8) Für Studierende des Profilschwerpunktes Ingenieurpädagogik gelten folgende besonderen Regelungen für die Wahl von Schwerpunkten:

- (a) Studierende der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik wählen im fachwissenschaftlichen Schwerpunktstudium ein Einführungsmodul (4 CP) aus einem der Bereiche: Automatisierungs-/Informationstechnik oder Elektrische Energietechnik.
- (b) Studierende der Fachrichtung Informationstechnik wählen im Schwerpunktstudium ein Einführungsmodul (5 CP) aus einem der Bereiche: Entwickeln von IT-Systemen oder Betrieb und Sicherheit von IT-Systemen.
- (c) Studierende der Fachrichtung Metalltechnik wählen im Schwerpunktstudium Einführungsmodule (8 CP) aus einem der Bereiche: Automobile Systeme, Produktionstechnik, Werkstofftechnik.

(9) Entsprechend der Zielsetzung der Profile „Ökonomische Bildung“ und „Technische Bildung“ umfasst das Studium:

- Studien im Unterrichtsfach Technik oder Wirtschaft (einschließlich Fachdidaktik) 65 CP
- Studien in einem zweiten Unterrichtsfach (einschließlich Fachdidaktik) 65 CP
- Studien der Bildungswissenschaften 40 CP
- eine Bachelorarbeit einschließlich einer mündlichen Verteidigung 10 CP

(10) Bestandteil des Studiums sind ein bzw. zwei Praktika. Weiteres regelt die Praktikumsordnung.

## § 7

### Studienaufbau

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module werden in der Regel mit einer Prüfung abgeschlossen. Prüfungsleistungen sind studienbegleitend während oder am Ende des jeweiligen Moduls zu erbringen.

Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten vergeben. Ein Modul kann sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungsformen (§ 14) zusammensetzen.

(2) Das Lehrangebot umfasst einen Pflicht- und Wahlpflichtbereich.

(3) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach Prüfungs- und Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.

(4) Als Wahlpflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die Studierende nach Maßgabe der Prüfungs- und Studienordnung aus dem Wahlpflichtbereich auszuwählen haben. Die Wahlpflichtmodule ermöglichen im Rahmen der gewählten Studienrichtung, individuellen Neigungen und Interessen nachzugehen bzw. fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Liste der Wahlpflichtmodule kann entsprechend der Entwicklung der Lehrfächer und der Verfügbarkeit von Lehrkräften geändert und dem Lehrangebot des Fachbereiches angepasst werden.

(5) Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mit Modulprüfungen, bestehend aus einer Prüfungsleistung, abgeschlossen. Prüfungsleistungen sind studienbegleitend während oder am Ende des jeweiligen Moduls zu erbringen. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.

- (6) Als freie Wahlmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach eigener Wahl zusätzlich zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen aus Modulen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg belegen. Die Studierenden können sich in den Wahlmodulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Prüfung wird bei der Feststellung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Auf Wunsch wird es in das Zeugnis aufgenommen.
- (7) Überschreiten Studierende die Regelstudienzeit um 3 Semester, so gelten nicht abgelegte Modulprüfungen (mit Ausnahme der Bachelorarbeit) wegen Fristüberschreitung als an der Otto-von-Guericke-Universität erstmalig nicht bestanden. Die Wiederholung hat innerhalb der folgenden beiden Semester zu erfolgen, andernfalls gelten jene Modulprüfungen als an der Otto-von-Guericke-Universität endgültig nicht bestanden. Dies gilt nicht, falls der oder die Studierende nachweist, dass er bzw. sie die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.
- (8) Die Bachelorarbeit ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen und mündlich zu verteidigen ist. Dabei soll der oder die Studierende zeigen, dass er oder sie innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.. Die Bachelorarbeit und die Verteidigung entsprechen einem Aufwand von insgesamt 10 CP. Die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen.
- (9) Die im Anhang aufgeführten Zeitpunkte zur Belegung von Modulen und Ablegung von Prüfungen sind als Empfehlung für die Absolvierung des Studiums in der Regelstudienzeit zu verstehen. Weitere Informationen über das Studium sind in der Fachstudienberatung der Fakultät für Humanwissenschaften erhältlich.

## § 8

### Art der Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Tutorien, Kolloquien, Projekt/Werkstatt, Exkursionen und Praktika angeboten.
- (2) Vorlesungen dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.
- (3) Seminare dienen der wissenschaftlichen Aufarbeitung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden. Dies kann in wechselnden Arbeitsformen (Informationsdarstellungen, Referaten, Thesenerstellung, Diskussionen) und in Gruppen erfolgen.
- (4) Übungen dienen vor allem der Vertiefung der in den Vorlesungen vermittelten Kenntnisse und dem Erwerb methodischer Fähigkeiten in Verbindung mit dem anwendungsorientierten Üben.
- (5) Praktika dienen dem Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Beherrschung fachspezifischer Arbeitsmethoden und Orientierungen in der Wirtschafts- und Arbeitswelt sowie dem beruflichen Alltag als Lehrerin oder Lehrer. Darüber hinaus sollen die Praktika dazu beitragen, die zukünftigen Absolventen zu wissenschaftlich begründetem und pädagogisch verantwortlichem Handeln zu befähigen.
- (6) Projekte und (Didaktik-)Werkstätten bezeichnen Lehrveranstaltung, die der Entwicklung von Fähigkeiten zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit, didaktischen Fähigkeiten und der praxisorientierten Lösung wissenschaftlich ganzheitlicher Aufgaben dient. Projekte können im Rahmen dafür vorgesehener Module als Gruppenleistung oder auch als individuelle Aufgaben in Einzelbetreuung vergeben werden. Die Darstellung der Ergebnisse soll sich an Formaten orientieren, die auch in der beruflichen Praxis üblich und geläufig sind, z.B. Projektabschlussarbeit, Portfolio usw.
- (7) Im Kolloquium steht die Darstellung und Verteidigung von in der Projektarbeit erlangtem Wissen im Vordergrund. Der Charakter eines Kolloquiums besteht in der theoretischen und praktischen Reflexion eines Themas auf hohem fachlichem Niveau.

- (8) Tutorien dienen der Einübung und Vertiefung der Vorlesungs- und Seminarinhalte. Sie werden in der Regel unter Verantwortung der Person, die die Vorlesung oder das Seminar hält, von Studierenden höherer Fachsemester durchgeführt.
- (9) Exkursionen dienen der Anschauung und Informationssammlung sowie dem Kontakt zur Praxis vor Ort.
- (10) Laborpraktika dienen dem Erwerb grundlegender Kompetenzen zur Planung, Durchführung und Auswertung von Experimenten sowie der praxisnahen Anwendung, Festigung und Vertiefung bereits erworbenen Wissens.

## § 9

### Studienfachberatung

- (1) Diese Prüfungs- und Studienordnung enthält Hinweise allgemeiner Art, deshalb sind zur genauen Orientierung und Planung des Studiums weitere Informationen notwendig. Zu diesem Zweck wird den Studierenden empfohlen, sich auch mit dem Modulhandbuch vertraut zu machen und die für den Studiengang relevanten Homepages zu beachten.
- (2) Für die allgemeine Studienberatung der Lehramtsstudiengänge steht das Zentrum für Lehrerbildung (ZLB) zur Verfügung. Namen und Sprechzeiten sind auf der Homepage des ZLB angegeben.
- (3) Für die Fächer und Fachrichtungen werden spezifische Studienfachberatungen angeboten. Die Namen und Sprechzeiten der Studienfachberater und Studienfachberaterinnen des Studiengangs sind auf der Homepage der Fakultät angegeben.
- (4) Eine Studienberatung kann jederzeit in Anspruch genommen werden und ist insbesondere in folgenden Fällen zweckmäßig:
  - Anlaufschwierigkeiten bei Studienbeginn,
  - Wahl der Studienschwerpunkte,
  - wesentliche Überschreitung der Regelstudienzeit,
  - nicht bestandene Prüfungen,
  - Studiengang- oder Hochschulwechsel,
  - Auslandsstudium und individuelle Studienplangestaltung.
- (5) Um den Studienanfängern und Studienanfängerinnen die Orientierung an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg zu erleichtern, werden zu Studienbeginn einführende Veranstaltungen und Informationsveranstaltungen angeboten.
- (6) Im Hinblick auf die Bachelorarbeit empfiehlt es sich, möglichst frühzeitig mit entsprechenden Hochschullehrer/-innen der an der Ausbildung beteiligten Fakultäten Kontakt aufzunehmen.

## § 10

### Individuelles Teilzeitstudium/Individuelle Studienpläne

- (1) Es besteht die Möglichkeit eines individuellen Teilzeitstudiums gemäß der Rahmenordnung für ein individuelles Teilzeitstudium an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.
- (2) Individuelles Teilzeitstudium/Individuelle Studienpläne dienen dem erfolgreichen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit. Sie werden insbesondere solchen Studierenden angeboten, die auf Grund langer Krankheit, Geburt bzw. Betreuung eigener Kinder o. Ä. besonders gefördert werden.
- (3) Individuelles Teilzeitstudium/Individuelle Studienpläne sind grundsätzlich nur mit der Zustimmung des Studiengangsverantwortlichen/der Studiengangsverantwortlichen und des Prüfungsausschusses möglich.
- (4) Der Studienfachberater bzw. die Studienfachberaterin ist der Ansprechpartner bzw. die Ansprechpartnerin für die Studierenden bei der Erstellung eines individuellen Studienplans.

### **III. Prüfungen**

#### **§ 11**

##### **Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Wahrnehmung der durch diese Prüfungs- und Studienordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Humanwissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern, die durch den Fakultätsrat gewählt werden.

Das vorsitzende Mitglied, das stellvertretend vorsitzende Mitglied und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Beratend können auch Mitglieder der Partnerfakultäten hinzugezogen werden.

- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung eingehalten werden. Er gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungs- und Studienordnung. Dabei ist der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen oder deren Abwesenheit die des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann im jeweiligen Einzelfall konkret zu bestimmende Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende übertragen. Dies wird in der Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses geregelt. Der bzw. die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss fortlaufend über seine/ihre Tätigkeit.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Zur Unterstützung der Arbeit des Prüfungsausschusses besteht an der Fakultät ein Prüfungsamt.

#### **§ 12**

##### **Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzende**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professoren, Professorinnen, Juniorprofessoren, Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen soweit sie Lehraufgaben im genannten Studiengang leisten, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt.

Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens einen Masterabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss besitzen.

- (2) Prüfungsleistungen in Hochschulprüfungen sowie studienbegleitende Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, sind in der Regel von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten.
- (3) Für die Bewertung mündlicher Prüfungsleistungen sind mehrere Prüfende oder von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer Beisitzerin abzunehmen.
- (4) Für die Bewertung der Bachelorarbeit sind zwei Prüfer/Prüferinnen zu bestellen. Ein Gutachter oder eine Gutachterin ist ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin, der oder die hauptamtlich Lehrender oder Lehrende im Studiengang und im jeweiligen Profil ist. Die Arbeit soll von dieser Person ausgegeben und betreut werden. Eine Mitzeichnung des ersten Gutachtens durch den zweiten Gutachter oder die zweite Gutachterin ist zulässig.
- (5) Studierende können für mündliche Prüfungen und die Bachelorarbeit Prüfer bzw. Prüferinnen vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (6) Die Prüfer und Prüferinnen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (7) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfer und Prüferinnen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

### § 13

#### **Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss.

Der Antrag ist innerhalb eines Semesters nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss des entsprechenden Studienganges zu richten. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen.

- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit kein wesentlicher Unterschied festzustellen ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Ausland erbracht wurden, werden angerechnet, soweit nach den vom Antragsteller/von der Antragstellerin vorzulegenden prüfbaren Informationen über die erbrachten Leistungen kein wesentlicher Unterschied festzustellen ist.

Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Lissabon-Konvention vom 11. November 1997, die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Regelungen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Bewertungsgrundlage ist, soweit bereits beiderseitig angewandt, das European Credit Transfer System (ECTS). Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.

- (3) Bei vergleichbaren Notensystemen werden die Noten übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.
- (4) Außerhalb der Hochschule erworbene Nachweise über Kenntnisse und Fähigkeiten können maximal bis zu 50% für das Hochschulstudium anerkannt werden, sofern diese einschlägig und nach Inhalt und Niveau den Modulen des Studiums gleichwertig sind.

Der Antrag auf Anerkennung ist innerhalb des ersten Semesters nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen.

## § 14

### Prüfungsvorleistungen und Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsvorleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten , Multiple-Choice-Tests, Präsentationen , Kolloquien, Medienprodukte , Referate , Testate, Portfolios, Projektberichte und andere schriftliche Ausarbeitungen.
- (2) Jedes Modul wird durch eine studienbegleitende Prüfungsleistung (Modulprüfung) abgeschlossen. Es können auch Module festgelegt werden, die unbenotet abgeschlossen werden.

Folgende Arten von Modulprüfungen sind möglich:

1. Klausur (schriftliche oder elektronische Prüfung) (Abs. 3),
2. Mündliche Prüfung (Abs. 4),
3. Projektbericht (Abs. 5),
4. Hausarbeit (Abs. 6),
5. Referat/Seminarvortrag (Abs. 7),
6. Medienprodukte (Abs. 8)
7. Präsentationen (Abs.9)
8. Portfolio/Arbeitsmappen (Abs. 10),
9. Benoteter Schein (Abs. 11),
10. Testate und Übungsscheine (Abs 12),
11. Protokolle bzw. Versuchsreihen und Aufgabenstellungen im Labor,
12. Dokumentationen

sowie weitere Formen nach Maßgabe der einzelnen Profildbereiche.

- (3) In einer **Klausur** in schriftlicher oder elektronischer Form sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können oder dass sie sich das in der entsprechenden Lehrveranstaltung präsentierte Wissen in hinreichendem Umfang angeeignet haben. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 60, jedoch nicht mehr als 180 Minuten. Klausuren können Aufgaben enthalten oder aus Fragen bestehen, bei denen mehrere Antworten zur Wahl stehen (Antwort-Wahl-Verfahren, Multiple Choice).
- (4) Durch **mündliche Prüfungen** soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird. Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfenden und einem sachkundigen Beisitzer/einer sachkundigen Beisitzerin als Einzel- oder Gruppenprüfung statt, wobei bis zu 3 Studierende eine Gruppe bilden können.

Der Beisitzer/die Beisitzerin ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden Studierenden oder jede Studierende mindestens 15 Minuten, jedoch nicht mehr als 45 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und den Beisitzern/Beisitzerinnen zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

- (5) Durch Mitarbeit in einem wissenschaftlichen Projekt sollen Studierende nachweisen, dass sie zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Teamarbeit befähigt sind. Der

eigenständige Anteil an der Projektbearbeitung ist in Form eines **Projektberichtes** nachzuweisen.

- (6) **Hausarbeiten** sind schriftliche Ausarbeitungen einer wissenschaftlichen Fragestellung. Sie können als Gruppenarbeit erstellt werden. In diesem Fall müssen die Einzelleistungen der Beteiligten erkennbar sein.

Eine Hausarbeit erfordert eine analytische, empirische und/oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Die Studierenden können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten. Diese begründen keinen Rechtsanspruch.

- (7) Ein **Referat/Seminarvortrag** umfasst:

- eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie
- die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion. Die Ausarbeitungen müssen schriftlich vorliegen.

- (8) **Medienprodukte** bereiten die Ergebnisse der Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung in medialer (z.B. hypertextueller, multimedialer oder audiovisueller) Form auf und können als Gruppenarbeiten erstellt werden. In diesem Fall müssen die Einzelleistungen der Beteiligten erkennbar sein. Sie werden im Rahmen der Lehrveranstaltungen oder einer gesonderten Veranstaltung präsentiert.

- (9) Eine **Präsentation** ist eine Vorstellung, Erläuterung und Verteidigung eines selbst erarbeiteten Themenzusammenhangs. Präsentationen können auch praktisch orientierte Fragestellungen zum Gegenstand haben. Sie finden im Rahmen von Lehrveranstaltungen statt und werden bewertet.

- (10) Ein **Portfolio oder eine Arbeitsmappen** ist eine semesterbegleitend angelegte Prüfungsform. Sie ist besonders geeignet, Wissenserwerb und die Reflexion des eigenen Lernfortschritts miteinander zu verbinden und überprüfbar zu machen. Dazu erstellen die Studierenden schriftlich nach zuvor im Rahmen der Lehrveranstaltung definierten Kriterien Materialien (Texte, Dokumentationen, Übersichten, Kurzesays etc.), in denen sie die jeweiligen Gegenstände reflektierend in einen Zusammenhang mit ihrem eigenen Lernen bringen.

Im Portfolio, das materiell als eine „Mappe“ angelegt ist, werden diese Arbeiten gesammelt. Das Portfolio kann schon während des Semesters in Individual- und Gruppengesprächen für Feedback-Prozesse genutzt und am Ende des Semesters beurteilt werden.

- (11) In Labor-Praktika wird für jeden Versuch eine Note vergeben. Das Gesamtergebnis setzt sich aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelnoten zusammen und wird in einem **benoteten Schein** zusammengefasst.
- (12) Testate im Sport sind sportpraktische Überprüfungen der sportlichen Handlungsfähigkeit in den gewählten Sportarten/Bewegungsfeldern und der entsprechenden methodisch-didaktische Fähigkeiten für den Sportunterricht.
- (13) Als Voraussetzung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung der Module können Prüfungsvorleistungen gefordert werden. Nicht bestandene Prüfungsvorleistungen können wiederholt werden. Die Bedingungen für den Erwerb der Prüfungsvorleistungen sowie deren Art und Umfang sind von den Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung bekannt zu geben.
- (14) Modulprüfungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Vor der zweiten Wiederholungsprüfung soll der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin eine Konsultation bei der zuständigen Lehrkraft wahrnehmen.
- (15) Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag des oder der Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforder-

derungen erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

- (16) Die Art und der Umfang der Prüfungen für die einzelnen Module sind aus dem Prüfungsplan bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen. Die in dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsformen (Klausur oder mündliche Prüfung) können unter folgenden Voraussetzungen geändert werden:
- (a) Sind für eine als Klausur vorgesehene Prüfung bei einem Prüfer/einer Prüferin 20 oder weniger Prüflinge angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüfers/der Prüferin genehmigen, dass stattdessen mündliche Prüfungen abgenommen werden. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin.
  - (b) Sind für eine als mündlich abzunehmende geplante Prüfung bei einem Prüfer/einer Prüferin zu einem Prüfungstermin mehr als 20 Prüflinge angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüfers/der Prüferin genehmigen, dass stattdessen die Prüfung in Form einer Klausur abgenommen wird. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin.

Von einer vom Prüfungsausschuss genehmigten Änderung der Prüfungsform sind die betroffenen Studierenden unverzüglich zu unterrichten.

- (17) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offen gelegt werden.
- (18) Für Modulprüfungen anderer Fakultäten gelten die Regularien der entsprechenden Fakultäten.
- (19) Die Ergebnisse von schriftlichen Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen (Klausuren, Hausarbeiten, Bachelorarbeiten) sollen innerhalb von 6 Wochen nach der Leistungserbringung bekannt gegeben werden.

## **§ 15**

### **Schutzbestimmungen, Nachteilsausgleich**

- (1) Sofern Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder durch Vorlage eines Behindertenausweises glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder aufgrund einer Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann ihnen durch den Prüfungsausschuss die Möglichkeit eingeräumt werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen zu können, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist.
- Zu diesem Zweck können Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag sollte spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (2) Die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind bei der Anwendung dieser Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

## § 16

### Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende dieses Studienganges, die die jeweilige Prüfungsleistung noch nicht erfolgreich absolviert haben, können als Zuhörer oder Zuhörerinnen bei mündlichen Prüfungen zugelassen werden, sofern sie nicht selbst zu dieser Prüfungsleistung angemeldet sind und der oder die zu Prüfende zustimmt. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## § 17

### Zulassung zu studienbegleitenden Modulprüfungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Modulprüfungen kann zugelassen werden, wer in dem in § 1 aufgeführten Studiengang an der Otto-von-Guericke-Universität immatrikuliert ist.
- (2) Studierende dieses Studienganges beantragen die Zulassung zu den studienbegleitenden Modulprüfungen und den Wiederholungsprüfungen innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraumes und in der festgelegten Form. Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Zulassung zur Prüfung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden Abweichendes beschließt.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung sind gegebenenfalls Prüfvorschläge sowie die Nachweise der erbrachten Prüfungsvorleistungen beizufügen, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Otto-von-Guericke-Universität befinden.
- (4) Der Antrag kann bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin widerrufen werden. Im Falle des Widerrufs ist die Zulassung entsprechend den Absätzen 1 und 2 zu einem späteren Prüfungstermin erneut zu beantragen.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie ist zu versagen, wenn:
  1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder
  3. die Modulprüfung endgültig „nicht bestanden“ wurde oder endgültig als „nicht bestanden“ gilt.

## § 18

### Bewertung der Modulprüfungen und Bildung der Modulnoten

- (1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen sollte die Bewertung spätestens 6 Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bekannt gegeben werden.
- (2) Zur Bewertung von Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note		
1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Modulprüfungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfern/Prüferinnen bewertet, ist sie bestanden, wenn alle Bewertungen mindestens "ausreichend" sind.

In diesem Fall ist die Note der Prüfungsleistung das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene arithmetische Mittel der von den Prüfern/Prüferinnen festgesetzten Einzelnoten; abweichend von der Festlegung in Absatz 2.

- (4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die erforderliche Prüfungsleistung mindestens mit "ausreichend" bewertet worden ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Modulnote das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene, gewichtete arithmetische Mittel der Noten der Prüfungsleistungen im Modul; abweichend von der Festlegung in Absatz 2.
- (5) Eine Prüfungsvorleistung bzw. Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) ist bestanden, wenn der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge des jeweiligen Prüfungstermins unterschreitet (Gleitklausel). Die Gleitklausel kommt nur zur Anwendung, wenn der Prüfungskandidat/ die Prüfungskandidatin mindestens 40 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat. Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse wird die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfungskandidaten/ jeder Prüfungskandidatin addiert. Dieser Absatz findet Anwendung, sofern der Anteil der Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren 50 Prozent übersteigt.
- (6) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Das Prädikat lautet:

Bei einer Durchschnittsnote	Prädikat
bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

## § 19

### Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Für Prüfungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, bestehen zwei Wiederholungsmöglichkeiten.

Wiederholungsprüfungen sind zum nächsten Prüfungstermin, frühestens nach 6 Wochen, spätestens aber 14 Monate nach Nichtbestehen der Prüfung abzulegen, sofern nicht dem oder der Studierenden wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wurde. Dazu ist erneut eine Meldung erforderlich. Bei Studienunterbrechung und in anderen begründeten Fällen sind über die Ablegung von Wiederholungsprüfungen durch den Prüfungsausschuss verbindliche Festlegungen zu treffen. Für die Bewertung gilt § 18 entsprechend.

- (2) Erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung im gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes abzulegen, sind auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.
- (3) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt oder durch eine andere Prüfungsleistung ausgetauscht werden.

- (4) Hat der Studierende eine zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen entsprechenden Bescheid, der auch die noch fehlenden Prüfungen ausweist und erkennen lässt, dass der Bachelorabschluss endgültig nicht bestanden ist. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### **§ 20**

#### **Zusatzprüfungen**

- (1) Studierende können auch in weiteren als den in dem anliegenden Prüfungsplan vorgeschriebenen Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches Prüfungen ablegen.
- (2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag des oder der Studierenden in das Zeugnis oder in Bescheinigungen aufgenommen. Bei der Errechnung von Durchschnittsnoten und der Festsetzung der Gesamtnote werden die Ergebnisse von Zusatzprüfungen nicht einbezogen.

### **IV. Bachelorabschluss**

#### **§ 21**

#### **Anmeldung zur Bachelorarbeit**

- (1) Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer an der Otto-von-Guericke-Universität in dem in § 1 aufgeführten Studiengang immatrikuliert ist und in diesem Studiengang mindestens 120 Leistungspunkte absolviert hat. Wurden im Wahlpflichtbereich mehr Module absolviert als für den Abschluss erforderlich, so sind mit der Anmeldung der Bachelorarbeit jene Module zu benennen, die in die Gesamtnote einfließen sollen.
- (2) Studierende beantragen die Zulassung zur Bachelorarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag zur Bachelorarbeit kann ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Bachelorarbeit entnommen werden soll, gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gemeinschaftsarbeit sowie gegebenenfalls Prüfervorschläge beigefügt werden
- (3) Ein Rücktritt von der Meldung zur Bachelorarbeit ist innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit möglich. Im Fall des Rücktritts ist die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beantragen.

#### **§ 22**

#### **Ausgabe des Themas, Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich des Studiums selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Das Thema der Bachelorarbeit wird von einer gemäß § 12 (1) bestellten prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.

- (2) Die Bearbeitungszeit von max. 10 Wochen beginnt mit dem Zeitpunkt der Ausgabe des Themas bzw. des Titels und ist beim Prüfungsamt der Fakultät aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden der Erstgutachter oder die Erstgutachterin, der bzw. die das Thema festgelegt hat, und der Zweitgutachter oder die Zweitgutachterin bestellt. Die Gutachter müssen gemäß §12 (1) prüfungsberechtigt sein.
- (3) Das Thema bzw. der Titel der Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben oder geändert werden.
- (4) In begründeten Fällen kann die Bachelorarbeit in Form einer Gemeinschaftsarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag muss auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. Die Gruppe ist auf bis zu 3 Studierende begrenzt.

- (5) Aus nachweisbaren Gründen, die der Studierende oder die Studierende nicht zu vertreten hat, kann auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit verlängert werden. Ein wegen zu langer Krankheit abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.
- (6) Ein begründeter Antrag auf Verlängerung der Abgabefrist um maximal 4 Wochen ist durch die Studierende oder den Studierenden nach Stellungnahme der betreuenden Person rechtzeitig beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (7) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit – bei einer Gemeinschaftsarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.
- (8) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß – auch bei Gemeinschaftsarbeiten – in zweifacher Ausfertigung in schriftlicher und gebundener sowie digitaler Form im Prüfungsamt der Fakultät für Humanwissenschaften einzureichen, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (9) Für die Bewertung der Bachelorarbeit sind zwei Prüfer/Prüferinnen zu bestellen. Ein Gutachter oder eine Gutachterin ist ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin, der oder die hauptamtlich Lehrender oder Lehrende im Studiengang und im jeweiligen Profil ist.
- (10) Der erste Gutachter/die erste Gutachterin soll die Person sein, welche die Arbeit ausgegeben hat. Der zweite Gutachter/die zweite Gutachterin wird auf Vorschlag des Studierenden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Bei nicht ausreichender Bewertung der Leistung durch eines der Gutachten muss ein unabhängiges Drittgutachten erstellt werden. Eine Mitzeichnung des ersten Gutachtens durch den zweiten Gutachter oder die zweite Gutachterin ist zulässig.
- (11) Das Zweitgutachten kann aus einer expliziten Zustimmung zum Erstgutachten bestehen, sofern die Benotung nicht schlechter als „ausreichend“ ist. Bei Bewertungsdissenz oder /und inhaltlichen Meinungsverschiedenheiten der Leistung muss ein unabhängiges Zweitgutachten erstellt werden.
- (12) Die Bachelorarbeit soll von den Prüfenden innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe begutachtet und bewertet werden. § 18 gilt entsprechend. Die Gesamtnote für die Bachelorarbeit mit der Verteidigung ergibt sich zu 2/3 aus dem arithmetischen Mittelwert der Noten der beiden Gutachten und zu 1/3 der Note der Verteidigung. Die Gesamtleistung ist nicht bestanden, wenn die Verteidigung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde.
- (13) Wurde die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden. Die Wiederholung hat spätestens im Folgesemester nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Erstversuchs zu erfolgen.

## § 23

### Verteidigung der Bachelorarbeit

- (1) In der Verteidigung haben Studierende nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die Arbeitsergebnisse aus der wissenschaftlichen Bearbeitung eines Fachgebietes in einem Fachgespräch zu verteidigen.
- (2) Bedingung für die Zulassung zur Verteidigung ist eine Bewertung der Bachelorarbeit durch beide Prüfer/Prüferinnen mit mindestens „ausreichend“. Studierende vereinbaren mit den Gutachtern einen Termin für die Verteidigung. Die Verteidigung ist spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich im Prüfungsamt anzumelden.
- (3) Die Verteidigung wird als Einzel- oder Gruppenprüfung von den Prüfern/Prüferinnen der Bachelorarbeit durchgeführt. In der Verteidigung sollen das Thema der Bachelorarbeit und die damit verbundenen Probleme und Ergebnisse dargestellt und anschließend dis-

kutiert werden. Die Gesamtdauer der Verteidigung beträgt 30 Minuten, bei Gruppenprüfungen 60 Minuten.

- (4) Die Verteidigung ist bestanden, wenn es von den Prüfern/Prüferinnen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

## **§ 24**

### **Wiederholung der Bachelorarbeit und der Verteidigung zur Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die Wiederholung hat spätestens im Folgesemester nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Erstversuchs zu erfolgen. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.
- (2) Eine Rückgabe des Themas bei einer Wiederholung der Bachelorarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.
- (3) Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, spätestens im Folgesemester, ausgegeben.
- (4) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.
- (5) Die Verteidigung zur Bachelorarbeit kann, wenn es mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss spätestens im Folgesemester durchgeführt werden. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.
- (6) Die Wiederholung einer bestandenen Verteidigung zur Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

## **§ 25**

### **Gesamtergebnis des Bachelorabschlusses**

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle laut Studienplan notwendigen studienbegleitenden Modul-Abschlussprüfungen und die Bachelorarbeit mit der Verteidigung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.
- (2) Die Gesamtnote des Abschlusses wird zu 70 Prozent aus dem mit Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulprüfungen und zu 30 Prozent aus der Note der Bachelorarbeit gebildet.
- (3) Ist der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote 1,2 und besser, wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (4) Der Bachelorabschluss ist endgültig nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit mit der Verteidigung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und keine weitere Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

## **§ 26**

### **Zeugnisse und Bescheinigungen**

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich und vor Ablauf von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät zu unterschreiben und mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität zu versehen.
- (2) Hat ein Prüfling den Bachelorabschluss erreicht, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der Module, die Note der Bachelorarbeit und die Gesamtnote und die ECTS-Note aufgenommen. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit sowie – auf schriftlichen Antrag des Prüflings – das Ergebnis der Prüfungen von Zusatzfächern. Auf Antrag kann die Ausstellung des Zeugnisses und der Ur-

kunde in englischer Sprache erfolgen. Der Antrag muss spätestens ein Jahr nach Erhalt des deutschen Abschlussdokuments schriftlich gestellt werden.

- (3) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement.
- (4) Ist der Bachelorabschluss nicht bestanden oder gilt er als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss dem oder der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Prüfungsleistungen wiederholt werden können.
- (5) Verlassen Studierende die Universität oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf schriftlichen Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält.

Sie weist die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie ferner, ob die Bachelorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

## **§ 27**

### **Urkunde**

- (1) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird von dem Dekan/der Dekanin oder vom Prodekan/der Prodekanin der Fakultät für Humanwissenschaften und dem/der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder dessen Vertreter/Vertreterin unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität versehen.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 28**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Den Studierenden wird bis ein Jahr nach Abschluss des Studiums auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Studien- und Prüfungsakte gewährt. Der Antrag ist beim Prüfungsausschuss der Fakultät für Humanwissenschaften zu stellen. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 29**

#### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine studienbegleitende Modulprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der oder die Studierende ohne triftigen Grund:
  - zu einem für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
  - nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
  - die Prüfungsleistung oder deren Wiederholung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dieses nicht, ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen, sofern der Prüfungsausschuss nicht eine hiervon abweichende Regelung beschließt.
- (3) Versucht der oder die Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann durch den Prüfer/die Prüferin oder den Aufsichtsführenden/die Aufsichtsführende von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden.

In diesem Falle ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den oder die Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Der Studierende ist verpflichtet, seine Prüfungsleistung selbstständig und ohne fremde Hilfe zu erbringen. Er hat insofern eine entsprechende schriftliche Erklärung abzugeben. Versucht der Studierende das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet werden.
- (5) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von dem oder der zu prüfenden Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 gilt entsprechend.

### **§ 30**

#### **Ungültigkeit der Prüfungsleistungen**

- (1) Hat ein Studierender oder eine Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 26 Absatz 5 zu ersetzen. Die Bachelorurkunde ist einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund der Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 31**

#### **Entscheidungen, Widerspruchsverfahren**

- (1) Alle Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden und einen Verwaltungsakt darstellen, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Prüfungsausschuss der Fakultät für Humanwissenschaften schriftlich einzulegen.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dem betreffenden Prüfer bzw. der betreffenden Prüferin oder den betreffenden Prüfern/Prüferinnen zur Überprüfung zu.

Wird die Bewertung antragsgemäß verändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. der Prüfer/die Prüferin von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. sich der Prüfer/die Prüferin von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

## **§ 32**

### **Entziehung/Widerruf des akademischen Titels**

Die Entziehung oder der Widerruf des Bachelorgrades erfolgt nach Maßgabe des § 20 Hochschulgesetz Sachsen-Anhalt.

## **§ 33**

### **Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses**

Entscheidungen und andere nach dieser Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und die Prüfungstermine und -fristen sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

## **§ 34**

### **Übergangsregelung**

Diese Ordnung ist gültig für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2018/2019 im Studiengang *Beruf und Bildung* immatrikuliert werden. Studierende, die bereits vor dem 01.10.2018 im Studiengang *Berufsbildung* immatrikuliert waren, können dieser Ordnung auf Antrag beitreten. Der Antrag ist spätestens bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit schriftlich an das Prüfungsamt der Fakultät für Humanwissenschaften zu stellen. Er ist unwiderruflich.

## **§ 35**

### **Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Humanwissenschaften vom 06.06.2018 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität vom 20.06.2018

Magdeburg, 22.06.2018

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan

Rektor

der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

## Anlagen

### Bachelor Beruf und Bildung (B.Sc.)

#### Fach- und Fachrichtungsspezifische Qualifikationsziele und Studien- und Prüfungspläne

#### Übersicht Gesamtstudienplan

##### 1. Kombination einer beruflichen Fachrichtung (der Ingenieurpädagogik oder Wirtschaftspädagogik) mit einem Unterrichtsfach

Berufliche Fachrichtung	100 CP
Unterrichtsfach	40 CP
Berufs- und Betriebspädagogik	30 CP
Bachelorarbeit	10 CP

##### 2. Kombination zweier Unterrichtsfächer

1. Unterrichtsfach	65 CP
2. Unterrichtsfach	65 CP
Bildungswissenschaften	40 CP
Bachelorarbeit	10 CP

## **Berufs- und Betriebspädagogik**

Zielsetzung des Studiums im Bereich Betriebspädagogik ist die Einführung der Studierenden in Organisationsformen, Inhalte und Methoden der betrieblichen Berufsausbildung. Das Studium vermittelt Kenntnisse des deutschen Berufsbildungssystems und dessen Stellung im internationalen Vergleich, sozialisationstheoretische und psychologische Grundlagen beruflicher und betrieblicher Bildung sowie Grundlagen der Berufspädagogik und der Didaktik der beruflichen Bildung. Darüber hinaus werden im Orientierungspraktikum Kenntnisse des beruflichen Ausbildungssystems erworben und unterschiedliche Lernorte des beruflichen Bildungssystems kennen gelernt.

### **Fachliche Qualifikationsziele:**

Die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen

- kennen und verstehen die Grundbegriffe, Gegenstandsbereiche und Fragestellungen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik und wesentliche Merkmale, Strukturen und Funktionen der Berufsbildung in Deutschland.
- haben einen Überblick über die Umsetzung aktueller Berufsbildungsreformen.
- haben einen Überblick über aktuelle Formen betrieblicher Berufsbildung und einschlägiger Gesetze und Verordnungen.
- können relevante Curricula für betriebliche und schulische Lernorte und ihre Steuerungsfunktion für berufliche Lehr-/Lernprozesse beurteilen.
- besitzen einen Überblick über zentrale Begriffe der beruflichen Didaktik und ihre wissenschaftstheoretische Einordnung.
- können lern- und motivationstheoretischer Erklärungsansätze auf Lehr- und Lernformen lebenslangen Lernens anwenden.
- können Maßnahmen der Diagnostik und Intervention im Bereich von Familie, Erziehung und Bildung auf der Basis von Kenntnissen der Psychologie der Familienentwicklung und der Entwicklung von Familienbeziehungen begründen.
- verstehen Aufgaben und Rollenerwartungen und Funktionen von Lehrkräften an Berufsbildenden Schulen und des betrieblichen Ausbildungspersonals.
- kennen Konzepte, Methoden und Formen handlungs- und prozessorientierter Berufsausbildung und können diese auf Theorien pädagogischer Psychologie, der Organisationsentwicklung, auf exemplarische Betriebsformen und Ausbildungsberufe sowie auf die Gestaltung schulischer Lehr-/Lernprozesse anwenden.
- können betriebliche und schulische Lehr- und Lernprozesse auf diesen Grundlagen analysieren.
- weisen erste Erfahrungen im Praxisfeld der Berufsbildung, konkret an den Berufsbildenden Schulen, auf und sind in der Lage, die Praxiserfahrungen auf der Basis berufspädagogischer Konzepte und Theorien kritisch zu reflektieren.

### **Überfachliche Qualifikationsziele**

Die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen

- lesen und verstehen wissenschaftliche (auch englische) Texte.
- können wissenschaftliche Sachverhalte sowohl in Einzel- als auch in Teamarbeit bearbeiten, präsentieren, diskutieren und reflektieren.
- verstehen und wenden Methoden des Beobachtens, Präsentierens/Referierens sowie Moderierens unter Bezugnahme auf wissenschaftliche Sachverhalte, Theorien und Thesen an.

- überprüfen ihre Studienentscheidung anhand erster Einblicke in die betriebliche und schulische Ausbildungs- und Unterrichtspraxis.

**Studien- und Prüfungsplan: Berufs- und Betriebspädagogik**

**Bachelor of Science, Beruf und Bildung, Profil Ingenieurpädagogik (I) und Wirtschaftspädagogik (II)**

Berufs- und Betriebspädagogik		Start zum Wintersemester																								Arbeitsaufw.		Leistungsnachweis							
		1. Semester					2. Semester					3. Semester					4. Semester					5. Semester								6. Semester					
		C	SWS				C	SWS				C	SWS				C	SWS				C	SWS							C	SWS				
Module		P	V	S	Ü	P	P	V	S	Ü	P	P	V	S	Ü	P	P	V	S	Ü	P	P	V	S	Ü	P	P	V	S	Ü	P	PZ	LZ	SN	PA
PM1	Grundlagen der Berufs-, Betriebs- und Wirtschaftspädagogik***	5	2		1																											42	108		K
PM2	Schulisches Orientierungspraktikum****						5	2							1																	42	108	3*	
PM3	Pädagogische Psychologie											5	2																			28	122		K
PM4	Grundlagen der beruflichen Fachdidaktiken																5	2	1													42	108	1	K
PM5	Betriebliche Bildung																		5	2												28	122		K/H**
PM6	Berufliche Didaktik																							5	2							28	122		K
Summe pro Semester		5	2		1		5	2				5	2	1			5	2	1			5	2				5	2				210	690		
Gesamtumfang CP		30																																	

CP=Credit Points, SWS=Semesterwochenstunden, V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum/Projekt/Werkstatt, PA=Prüfungsart, PM=Pflichtmodul, PZ=Präsenzzeit, LZ=Lernzeit, SN=Studiennachweis, WP=Wahlpflichtmodul  
M=Mündliche Prüfung, K=Klausur, Pr=Projekt, H=Hausarbeit, R=Referat/Präsentation, Me=Medienprodukt, Po=Portfolio, T=Testat/Übungsschein, D=Dokumentation/Protokolle, TN=Teilnahmebeleg

\* Art der Studiennachweise wird zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben

\*\* Prüfungsart wird zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben

\*\*\* Für die berufliche Fachrichtung Bautechnik im 3. FS

\*\*\*\* Für die berufliche Fachrichtung Bautechnik im 4. FS

**Ingenieurpädagogik (Profil I)**  
***Berufliche Fachrichtung Bautechnik***

Das Studium konzentriert sich in den ersten zwei Semestern auf die Vermittlung und Aneignung von mathematischen, natur- und technikwissenschaftlichen Kenntnissen sowie von Fähigkeiten zur Lösung konstruktionstechnischer Problem- und Aufgabenstellungen. Im 3. bis 6. Semester werden Fachkenntnisse in typischen Anwendungsgebieten der Fachrichtung erworben. Im Studium der beruflichen Fachrichtung werden Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die Grundlage sowohl für ingenieurwissenschaftliche Tätigkeitsfelder als auch für Fach- und Führungstätigkeiten z. B. in der handwerklichen und industriellen Berufsausbildung sind. Ebenso erhalten die Studierenden Einblicke in charakteristische Arbeitsprozesse und die Einbindung der Berufsausbildung in der Bauwirtschaft. Darüber hinaus bilden die hier vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten die fachwissenschaftliche Grundlage für die Aufnahme eines einschlägigen Masterstudiums und bilden die Grundlage für die Weiterführung der Ausbildung im Masterprogramm Lehramt an berufsbildenden Schulen.

Studien- und Prüfungsplan: Fachrichtung Bautechnik  
 Bachelor of Science, Beruf und Bildung, Profil Ingenieurpädagogik

Berufliche Fachrichtung Bautechnik		Start zum Wintersemester																				Arbeitsaufw.		Leistungsnachweis											
		1. Semester					2. Semester					3. Semester					4. Semester									5. Semester					6. Semester				
		CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS								CP	SWS								
V	S		Ü	P	V	S		Ü	P	V	S		Ü	P	V	S		Ü	P	V	S	Ü	P												
Module		CP	V	S	Ü	P	CP	V	S	Ü	P	CP	V	S	Ü	P	CP	V	S	Ü	P	CP	V	S	Ü	P	PZ	LZ	SN	PA					
PM 1	Technische Mechanik/Baustatik 1	5	5																								80	70		K					
PM 2	Mathematik 1	5	5																								80	70		K					
PM 3	Bauphysik 1	5	3	1																							64	86		K					
PM 4	Baustoffkunde-Bauchemie	9	6			2																					128	142	H	K					
PM 5	Baukonstruktion CAD 1	5	1		3																						56	94		K					
PM 6	Technische Mechanik/Baustatik 2						5	4																			56	94		K					
PM 7	Mathematik 2						5	4																			56	94		K					
PM 8	Bauphysik 2						5	4																			56	94		K					
PM 9	Vermessungswesen						5	2	1	1	1																70	80	P/R/T	H					
PM 10	Bauwirtschaft und Baubetrieb						5	4																			56	94		K					
PM 11	Baukonstruktion/CAD 2						5	2	1	1	1																70	80	D	K					
PM 12	Baustatik/Informatik (FEM) 1											5	2	1	1	1											70	80	D	H					
PM 13	Massivbau 1											5	4														56	94	T	H					



### ***Berufliche Fachrichtung Elektrotechnik***

Das Studium konzentriert sich in den ersten vier Semestern auf die Vermittlung und Aneignung von mathematischen, natur- und technikwissenschaftlichen Kenntnissen sowie von Fähigkeiten zur Lösung technischer Problem- und Aufgabenstellungen. Das 5. und 6. Semester dient der Vertiefung von Kenntnissen und Fähigkeiten in den Schwerpunkten Elektrische Energietechnik, Automatisierungstechnik oder Nachrichtentechnik.

Im Studium der beruflichen Fachrichtung werden Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die Grundlage sowohl für ingenieurwissenschaftliche Tätigkeitsfelder als auch für Fach- und Führungstätigkeiten z. B. in der handwerklichen und industriellen Berufsausbildung sind. Ebenso erhalten die Studierenden Einblicke in charakteristische Arbeitsprozesse und die Einbindung der Berufsausbildung im elektrotechnischen Handwerk und der Elektroindustrie. Darüber hinaus bilden die hier vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten die fachwissenschaftliche Grundlage für die Aufnahme eines einschlägigen Masterstudiums und bilden die Grundlage für die Weiterführung der Ausbildung im Masterprogramm Lehramt an berufsbildenden Schulen.

Studien- und Prüfungsplan: Fachrichtung Elektrotechnik  
 Bachelor of Science, Beruf und Bildung, Profil Ingenieurpädagogik

Berufliche Fachrichtung Elektrotechnik		Start zum Wintersemester																								Arbeitsaufw.		Leistungsnachweis		
		1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester				5. Semester				6. Semester								
		C P	SWS				C P	SWS				C P	SWS				C P	SWS				C P	SWS							
V	S		Ü	P	V	S		Ü	P	V	S		Ü	P	V	S		Ü	P	V	S		Ü	P	V	S	Ü	P	PZ	LZ
Module																														
PM 1	Mathematik 1 für Ingenieure	8	4	2																							84	156		K
PM 2	Mathematik 2 für Ingenieure					7	4	2		4	2	1															126	204		K
PM 3	Grundlagen der Elektrotechnik 1 und 2 (WETIT)	5	3	2		5	2	1																			112	188	T	K
PM 4	Grundlagen der Elektrotechnik 3 und Labor (WETIT)									3	2	1	1	4		1											70	140	T	K
PM 5	Physik I und II****	5	2	2		5	2	2																		112	188	T	K	
PM 6	Grundlagen der Informatik für Ingenieure	4	2	1		4	2	2																		70	140	T	K	
PM 7	Signale und Systeme									4	2	1														42	78		K	
PM 8	Grundlagen der Arbeitswissenschaft															4	2	1								42	78	T	K	
PM 9	Qualitätsmanagement und Statistik	4	2	1																						42	78		K	
PM 10	Grundlagen der Informationstechnik					4	2	1		2		1														56	124	P	K	
PM 11	Bauelemente der Elektronik									4	3	1														56	64		K	
PM 12	Elektronische Schaltungstechnik												5	2	1	2			2							70	140	P	K	
PM 13	Regelungs- und Steuerungstechnik															7	3	2								70	140		K	
PM 14	Arbeitsprozesse und nachhaltige Entwicklung												2	2		5	2									70	140	R	Pr	



### ***Berufliche Fachrichtung Informationstechnik***

Das Studium konzentriert sich in den ersten vier Semestern auf die Vermittlung und Aneignung von mathematischen und technikwissenschaftlichen Kenntnissen sowie von Kenntnissen zur Lösung informationstechnischer Problem- und Aufgabenstellungen. Im 5. und 6. Semester werden vertiefte Kenntnisse in einem der Schwerpunkte Kommunikationstechnische Systeme, Systeminformatik und Fachinformatik erworben. Im Studium der beruflichen Fachrichtung werden Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die Grundlage sowohl für ingenieurwissenschaftliche Tätigkeitsfelder als auch für Fach- und Führungstätigkeiten z. B. in der handwerklichen und industriellen Berufsausbildung sind. Ebenso erhalten die Studierenden Einblicke in charakteristische Arbeitsprozesse und die Einbindung der Berufsausbildung im informationstechnischen Handwerk und der IT-Industrie. Darüber hinaus bilden die hier vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten die fachwissenschaftliche Grundlage für die Aufnahme eines einschlägigen Masterstudiums und bilden die Grundlage für die Weiterführung der Ausbildung im Masterprogramm Lehramt an berufsbildenden Schulen.

Studien- und Prüfungsplan: Fachrichtung Informationstechnik  
 Bachelor of Science, Beruf und Bildung, Profil Ingenieurpädagogik

Berufliche Fachrichtung In-formationstechnik		Start zum Wintersemester																				Arbeits-aufw.		Leis-tungs-nach-weis					
		1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester				5. Semester								6. Semes-ter			
		CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS								CP	SWS		
V	S		Ü	P	V	S		Ü	P	V	S		Ü	P	V	S		Ü	P	V	S	Ü	P						
Module		PZ	LZ	SN	PA																								
PM 1	Mathematik 1 für Inge-nieure	8	4	2																		84	156		K				
PM 2	Mathematik 2 für Inge-nieure					7	4	2														84	126		K				
PM 3	Einführung in die In-formatik – Algorithmen und Datenstrukturen für Bildungsstudien-gänge I	5	2	2																		56	94		K				
PM 4	Einführung in die In-formatik – Algorithmen und Datenstrukturen für Bildungsstudien-gänge II					5	2	2														56	94	P	K				
PM 5	Technische Informatik für Bildungsstudien-gänge I	5	2	2																		56	94		K				
PM 6	Technische Informatik für Bildungsstudien-gänge II					5	2	2														56	94		M				
PM 7	Logik	5	2	2																		56	94		K				
PM 8	Einführung in die Be-triebswirtschaftslehre	5	2	2																		56	94		K				
PM 9	Informatik: Mensch und Gesellschaft					5	2	2														56	94	R	M				
PM	Allgemeine Elektro-								4	2	1											42	78	T	K				



Hinweis zu Wahlpflichtmodulen: Der Studien- und Prüfungsplan weist eine Möglichkeit aus, weitere Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

### ***Berufliche Fachrichtung Metalltechnik***

Das Studium konzentriert sich in den ersten vier Semestern auf die Vermittlung und Aneignung von mathematischen, natur- und technikwissenschaftlichen Kenntnissen sowie von Fähigkeiten zur Lösung technischer Problem- und Aufgabenstellungen. Das 5. und 6. Semester dient der Vertiefung von Kenntnissen und Fähigkeiten in den Schwerpunkten Produktionstechnik, Konstruktionstechnik sowie Maschinen- und Antriebstechnik. Im Studium der beruflichen Fachrichtung werden Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die Grundlage sowohl für ingenieurwissenschaftliche Tätigkeitsfelder als auch für Fach- und Führungstätigkeiten z. B. in der handwerklichen und industriellen Berufsausbildung. Ebenso erhalten die Studierenden Einblicke in charakteristische Arbeitsprozesse und die Einbindung der Berufsausbildung im metalltechnischen Handwerk und der Metallindustrie. Darüber hinaus bilden die hier vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten die fachwissenschaftliche Grundlage für die Aufnahme eines einschlägigen Masterstudiums und bilden die Grundlage für die Weiterführung der Ausbildung im Masterprogramm Lehramt an berufsbildenden Schulen.

**Studien- und Prüfungsplan: Fachrichtung Metalltechnik**  
**Bachelor of Science, Beruf und Bildung, Profil Ingenieurpädagogik**

Berufliche Fachrichtung Metalltechnik		Start zum Wintersemester																								Arbeitsaufw.		Leistungsnachweis								
		1. Semester					2. Semester					3. Semester					4. Semester					5. Semester								6. Semester						
		CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS							CP	SWS					
V	S		Ü	P	V	S		Ü	P	V	S		Ü	P	V	S		Ü	P	V	S		Ü	P	V	S	Ü	P	PZ		LZ	SN	PA			
Module																																				
PM 1	Mathematik 1 für Ingenieure	8	4		2																												84	156		K
PM 2	Mathematik 2 für Ingenieure					7	4		2																							84	126		K	
PM 3	Technische Mechanik 1/2 (Wirtschaftsingenieure)	5	2		2	5	2		2																							112	188	T	K	
PM 4	Physik I und II****	5	2		2	5	2		2																							112	188	T	K	
PM 5	Grundlagen der Informatik für Ingenieure	4	2		1	4	2		2																							98	142	T	K	
PM 6	Konstruktionselemente 1	5	2		2																											56	94	T	K	
PM 7	Konstruktionselemente 2					5	2		2																							56	94		K	
PM 8	Fertigungslehre									4	2		1	4	2		1															84	156	T	K	
PM 9	Allgemeine Elektrotechnik I									4	2		1																			42	78	T	K	
PM 10	Allgemeine Elektrotechnik II													4	2		1															42	78	T	K	
PM 11	Qualitätsmanagement und Statistik									4	2		1																			42	78		K	
PM 12	Grundlagen der Arbeitswissenschaft									4	2		1																			42	78	T	K	
PM 13	Werkstofftechnik													4	2		1	1	4	2		1	1									112	128	T	K	
PM 14	Arbeitsprozesse und nachhaltige Entwicklung													2	2				5	2												70	140	R	Pr	
WP	Fachwissenschaftliches Schwerpunktstudium																		4	2		1	4	2		1						84	156	*	*	
Summe pro Semester		27	12		9	26	12		8	2	16	8	4	14	8	3	1	13	4	2	3	1	4	2		1					1120	1880				
Gesamtumfang CP		100																																		

CP=Credit Points, SWS=Semesterwochenstunden, V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum/Projekt/Werkstatt, PA=Prüfungsart, PM=Pflichtmodul, PZ=Präsenzzeit, LZ=Lernzeit, SN=Studiennachweis, WP=Wahlpflichtmodul

M=Mündliche Prüfung, K=Klausur, Pr=Projekt, H=Hausarbeit, R=Referat/Präsentation, Me=Medienprodukt, Po=Portfolio, T=Testat/Übungsschein, D=Dokumentation/Protokolle, TN=Teilnahmebeleg

nach Bedarf

\*\* Prüfungsart wird zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben

\*\*\* Studiennachweis ist verpflichtende Vorleistung

\*\*\*\* Studierende, die als Unterrichtsfach Physik gewählt haben, weisen anstelle des Moduls „Physik I und II“ Studien im Umfang von 10 CP nach Wahl in zwei der folgenden Module nach:

- Einführung in technisches Denken und Handeln (Bünning, FHW) 4S/Ü 5 CP
- Technische Thermodynamik (Sauerhering, FVST) 2S+2Ü 5 CP
- Betriebswirtschaftslehre für Ingenieure (Dr. Schabacker, FMB) 2V+2Ü 5 CP

Hinweis zu Wahlpflichtmodulen: Der Studien- und Prüfungsplan weist eine Möglichkeit aus, weitere Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

### ***Berufliche Fachrichtung Labor- und Prozesstechnik (Verfahrens-, Umwelt- und Biotechnik)***

Das Studium konzentriert sich in den ersten vier Semestern auf die Vermittlung und Aneignung von mathematischen, natur- und technikwissenschaftlichen Kenntnissen sowie von Fähigkeiten zur Lösung technischer Problem- und Aufgabenstellungen. Das 5. und 6. Semester dient der Vertiefung von Kenntnissen und Fähigkeiten in den Schwerpunkten Verfahrenstechnik und Umwelttechnik. Im Studium der beruflichen Fachrichtung werden Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die Grundlage sowohl für ingenieurwissenschaftliche Tätigkeitsfelder als auch für Fach- und Führungstätigkeiten z. B. in der handwerklichen und industriellen Berufsausbildung sind. Ebenso erhalten die Studierenden Einblicke in charakteristische Arbeitsprozesse und die Einbindung der Berufsausbildung in labor- und prozesstechnischen Aufgabenfeldern bspw. der Chemieindustrie. Darüber hinaus bilden die hier vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten die fachwissenschaftliche Grundlage für die Aufnahme eines einschlägigen Masterstudiums und bilden die Grundlage für die Weiterführung der Ausbildung im Masterprogramm Lehramt an berufsbildenden Schulen.

Studien- und Prüfungsplan: Fachrichtung Labor- und Prozesstechnik (Verfahrens-, Umwelt- und Biotechnik)

Bachelor of Science, Beruf und Bildung, Profil Ingenieurpädagogik

Berufliche Fachrichtung Labor- und Prozesstechnik		Start zum Wintersemester																								Arbeitsaufw.		Leistungsnachweis							
		1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester				5. Semester				6. Semester													
		C	P	SWS				C	P	SWS				C	P	SWS				C	P	SWS								C	P	V	S	Ü	P
V	S			Ü	P	V	S			Ü	P	V	S			Ü	P	V	S			Ü	P	V	S	Ü	P								
Module		C	P	V	S	Ü	P	C	P	V	S	Ü	P	C	P	V	S	Ü	P	C	P	V	S	Ü	P	C	P	V	S	Ü	P	PZ	LZ	SN	PA
PM 1	Mathematik I für Ingenieure	8		4		2																									84	156		K	
PM 2	Mathematik II für Ingenieure							7		4		2																			84	126		K	
PM 3	Anorganische Chemie	6		2		1	1																								56	124	T	K	
PM 4	Physik I und II****	5		2		2		5		2		2																			112	188	T	K	
PM 5	Konstruktionselemente 1	5		2		2																									56	94	T	K	
PM 6	Organische Chemie	1					1	5		2		1																			56	94	T	K	
PM 7	Grundlagen der Werkstofftechnik												5	2		1															98	232	T	K	
PM 8	Technische Thermodynamik													5	2		2														56	94		K	
PM 9	Produktcharakterisierung/Moderne Analysemethoden							4		2				2		2															56	124	T	K	
	Physikalische Chemie												5	2		2																		K	
PM 10	Strömungsmechanik													5	2		2														56	94		K	
PM 11	Prozess- und Anlagensicherheit													3	2																28	62		K	
PM 12	Mechanische Verfahrenstechnik																			5	2		2								56	94		M	
PM 13	Wärme- und Stoffübertragung																			5	2		1								42	108		K	
PM 14	Messtechnik																			5	2		1	1							56	94	T	K	
PM 15	Thermische Verfahrenstechnik																								5	2		2			56	94		K	
PM 16	Arbeitsprozesse, nachhaltige Entwicklung und verfahrenstechnische Projektarbeit							4		2		2		5		2															98	172	R	Pr	

Summe pro Semester	2	5	10	7	2	2	5	12	2	3	2	1	6	1	5	1	3	6	4	1	5	6	4	1	5	2	2	1050	195	0
Gesamtumfang CP	100																													

CP=Credit Points, SWS=Semesterwochenstunden, V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum/Projekt/Werkstatt, PA=Prüfungsart, PM=Pflichtmodul, PZ=Präsenzzeit, LZ=Lernzeit, SN=Studiennachweis, WP=Wahlpflichtmodul

M=Mündliche Prüfung, K=Klausur, Pr=Projekt, H=Hausarbeit, R=Referat/Präsentation, Me=Medienprodukt, Po=Portfolio, T=Testat/Übungsschein, D=Dokumentation/Protokolle, TN=Teilnahmebeleg

nach Bedarf

\*\* Prüfungsart wird zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben

\*\*\* Studiennachweis ist verpflichtende Vorleistung

\*\*\*\* Studierende, die als Unterrichtsfach Physik gewählt haben, weisen anstelle des Moduls „Physik I und II“ Studien im Umfang von 10 CP nach Wahl in zwei der folgenden Module nach:

- Einführung in technisches Denken und Handeln (Bünning, FHW) 4S/Ü 5 CP
- Technische Thermodynamik (Sauerhering, FVST) 2V+2Ü 5 CP
- Betriebswirtschaftslehre für Ingenieure (Dr. Schabacker, FMB) 2V+2Ü 5 CP

## **Wirtschaftspädagogik (Profil II)**

### **Berufliche Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung**

Das Studium konzentriert sich auf die Vermittlung und Aneignung von Kenntnissen im Bereich der Mathematik, der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, der Unternehmensführung und Unternehmensorganisation sowie des Rechts. Entwickelt werden darüber hinaus Fähigkeiten zur Lösung wirtschaftswissenschaftlicher Problem- und Aufgabenstellungen. Im Studium der beruflichen Fachrichtung werden Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die sowohl Grundlage für wirtschaftswissenschaftliche Tätigkeitsfelder als auch für Fach- und Führungstätigkeiten sind, z. B. in der handwerklichen und industriellen Berufsausbildung. Darüber hinaus bilden die hier vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten die fachwissenschaftliche Grundlage für die Aufnahme eines einschlägigen Masterstudiums.

#### **Fachliche Qualifikationsziele:**

Die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen

- sind in der Lage, ihre wirtschaftswissenschaftlichen Fachkenntnisse der Betriebswirtschaftslehre, relevanter Teile des Rechts und der Volkswirtschaftslehre auf berufliche Problemstellungen anzuwenden.
- können empirische Ergebnisse wirtschaftswissenschaftlicher Forschungsprozesse hinsichtlich ihrer Qualität, ihrem Aussagegehalt und der Praxisrelevanz reflektiert beurteilen.
- können fachliche Aspekte in Kooperation mit anderen Studierenden unter Beachtung der wirtschaftswissenschaftlichen Fachtermini adressatengerecht aufarbeiten und präsentieren.
- kennen die einschlägigen Fachtermini sowie relevante Theorien des Studienbereichs Wirtschaft und Verwaltung.
- sind in der Lage, die verschiedenen Teilgebiete der Wirtschaftswissenschaften voneinander abzugrenzen. Sie haben sich ein Verständnis für die Zusammenhänge zwischen diesen Teilgebieten erarbeitet.
- können wirtschaftswissenschaftliche Fragestellungen richtig einordnen.
- kennen die Determinanten des ökonomischen Wachstums und der Wirtschaftskreisläufe und können diese volkswirtschaftlichen Zusammenhänge einordnen.
- haben ein grundlegendes Verständnis für juristische Vorgänge erworben. Sie können mit Gesetzestexten arbeiten und diese interpretieren.
- sind in der Lage, die Technik der doppelten Buchführung anzuwenden, Geschäftsvorfälle zu buchen und einen Jahresabschluss zu erstellen.

#### **Überfachliche Qualifikationsziele:**

Die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen:

- lesen, verstehen und interpretieren wirtschaftswissenschaftliche (auch englische) Fachtexte.
- können grundlegende Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens zielgerichtet einsetzen.
- haben ihre Studienentscheidung anhand erster Einblicke in die betriebliche und schulische Ausbildungs- und Unterrichtspraxis reflektiert und überprüft.

Studien- und Prüfungsplan: Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung  
 Bachelor of Science, Beruf und Bildung, Profil Wirtschaftspädagogik

Berufliche Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung		Start zum Wintersemester																				Arbeitsaufw.		Leistungsnachweis						
		1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester				5. Semester								6. Semester				
		CP	SWS			P	C	SWS			P	C	SWS			P	C	SWS			P					C	SWS			P
V	S		Ü	V	S			Ü	V	S			Ü	V	S			Ü	V	S		Ü	V	S	Ü					
PM1	Mathematische Methoden I	5	2	3																							70	80		K
PM2	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	5	2	2																							56	94		K
PM3	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	5	2	2																							56	94		K
PM4	Betriebliches Rechnungswesen	5	2	1																						42	108		K	
PM5	Entrepreneurship	5	2																							28	122		K	
PM6	Mathematische Methoden II				5	2	3																				70	80		K
PM7	Wirtschaftspolitik				5	2	1																				42	108		K
PM8	Internes Rechnungswesen				5	2	2																				56	94		K
PM9	Mikroökonomik				10	4	2																				84	216		K
PM10	Bürgerliches Recht							5	2	2																	56	94		K
PM11	Makroökonomik							10	4	2																	84	216		K
PM12	Handels- und Gesellschaftsrecht										5	2	2														56	94		K
PM13	Investition & Finanzierung										5	2	1														42	108		K
PM14	Finanzwissenschaft										5	2	1														42	108		K
PM15	Rechnungslegung & Publizität													5	2	2											56	94		K
PM16	Produktion, Logistik & Operations Research																5	2	1							42	108	ggf. T*	K	



## Bildungswissenschaften

Die Zielsetzung des Bachelorstudiums der Bildungswissenschaften liegt in der Einführung der Studierenden in die allgemeinen pädagogischen, berufspädagogischen, didaktischen und pädagogisch-psychologischen Grundlagen, die sie auf ihre berufliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vorbereiten. Diese beziehen sich im Wesentlichen auf die Gestaltung von Bildungs- und Erziehungsprozessen. Das Studium der Bildungswissenschaften ist in sieben Module gegliedert, deren Ziele sich einerseits an den KMK Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften (2010) und andererseits orientiert sich an den jeweiligen Ausbildungsprofilen des Studienganges.

Folgende Qualifikations- und Bildungsziele werden bei erfolgreichem Abschluss der Module erreicht:

Die Studierenden:

- Kennen die einschlägigen Bildungstheorien, verstehen bildungs- und erziehungstheoretische Ziele sowie die daraus abzuleitenden Standards und reflektieren diese kritisch.
- kennen Lerntheorien und Formen des Lernens und können die Ergebnisse der Lern- und Bildungsforschung rezipieren.
- kennen die Bedeutung geschlechtsspezifischer Einflüsse auf Bildungs- und Erziehungsprozesse.
- kennen den spezifischen Bildungsauftrag einzelner Schularten, Schulformen und Bildungsgänge und können ihr Wissen in Schulentwicklungsprozesse einbringen.
- kennen organisatorische Bedingungen und Kooperationsstrukturen an Schulen.
- kennen das deutsche Bildungssystem und dessen Stellung im internationalen Vergleich.
- wenden die Modelle der Berufsorientierung an, können diese didaktisch einordnen und methodisch umsetzen. Auf dieser Wissensbasis vermitteln sie Kindern und Jugendlichen Berufswahlstrategien und begleiten Berufsorientierungsprozesse professionell.
- kennen allgemeine und fachbezogene Didaktiken und wissen, was bei der Planung von Unterrichtseinheiten beachtet werden muss.
- verknüpfen fachwissenschaftliche und fachdidaktische Argumente und planen Unterricht.
- kennen unterschiedliche Unterrichtsmethoden und Aufgabenformen und wissen, wie man sie anforderungs- und situationsgerecht einsetzt.
- wissen, wie sie weiterführendes Interesse und Grundlagen des lebenslangen Lernens im Unterricht entwickeln.
- verfügen über Kenntnisse zu Kommunikation und Interaktion (unter besonderer Berücksichtigung der Lehrer-Schüler-Interaktion).
- können komplexe Veränderungen der Arbeits- und Wirtschaftswelt, aus arbeitsorganisatorischer, technischer bzw. wirtschaftlicher und sozialer Perspektive kritisch bewerten und bildungstheoretisch diskutieren.
- erwerben im Rahmen der professionspraktischen Studien Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Beherrschung fachspezifischer Arbeitsmethoden und können sich in der beruflichen Wirtschafts- und Arbeitswelt sowie dem beruflichen Alltag von Lehrkräften orientieren.
- reflektieren ihre persönlichen berufsbezogenen Wertvorstellungen und Einstellungen und können die Erfahrungen aus der eigenen Lernbiographie in eine reflektierte Relation zur individuellen Berufsrolle setzen. Auf der Basis des biographischen Lernens sind sie in der Lage, eigene Entwicklungsaufgaben im Rahmen eines Portfolios zu (re-) formulieren.
- kennen Konzepte der Medienpädagogik und -psychologie und Möglichkeiten und Grenzen eines anforderungs- und situationsgerechten Einsatzes von Medien im Unterricht.

Neben der Aneignung von bildungswissenschaftlichen Grundlagen werden nachstehende generische bzw. *modulübergreifende Bildungs- und Qualifikationsziele vermittelt:*

- Einerseits ist die *Persönlichkeitsentwicklung* eine zentrale Aufgabe, hier stehen die Formulierung individueller Entwicklungsziele wie die Entwicklung einer Berufsidentität, das Annehmen oder Ablehnen einer Berufsrolle sowie das Erwerben von die Handlungs-, und

Urteilsfähigkeit im Mittelpunkt, um an gesellschaftlichen Veränderungen– insbesondere bildungspolitischen– verantwortungsvoll partizipieren zu können. Andererseits erwerben die Studierenden *Schlüsselqualifikationen* wie Kommunikations–, Konflikt– und Teamfähigkeit, Medien– und Methodenkompetenz, Selbstreflexivität, die grundlegend für das professionelle pädagogische Handeln von Lehrenden sind.

- Darüber hinaus kennen die Studierenden ausgewählte Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens und können diese anwenden. Sie verfügen über anwendbare Arbeits–, Präsentations– und Moderationstechniken; sie beherrschen das Lesen und Verstehen wissenschaftlicher Texte und Studien sowie das Diskutieren wissenschaftlicher Thesen und Sachverhalte, inklusive ihrer kritischen Reflexion.

**Hinweis:**

Der Studien– und Prüfungsplan des Studienbereiches der Bildungswissenschaften ist in den Studien– und Prüfungsplänen der ökonomischen Bildung (Seite 48) und der technischen Bildung (Seite 53) integriert.

## Ökonomische Bildung (Profil III)

Die Zielsetzung dieses Studiengangs besteht darin, eine Grundlage für die Studierenden zur Vorbereitung auf ihre zukünftige Tätigkeit als Lehrerinnen und Lehrer für den Unterricht im Fach Wirtschaft an Sekundarschulen bzw. Gymnasien zu bilden. Die fachwissenschaftliche Grundbildung wird durch eine fachdidaktische Einführung in die Methodik und Didaktik des Unterrichtens ergänzt. Die bildungswissenschaftliche und die fachdidaktische Ausbildung ist dabei als das Scharnier zwischen den beiden gleichberechtigten Unterrichtsfächern zu verstehen. Im Studium werden Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die Grundlage sowohl für wirtschaftswissenschaftliche Tätigkeitsfelder als auch für Fach- und Führungstätigkeiten z. B. in der handwerklichen und industriellen Berufsausbildung sind. Darüber hinaus bilden die vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten die fachwissenschaftliche Grundlage für die Aufnahme eines einschlägigen Masterstudiums. Damit kann der Bachelorabschluss nicht nur als erste Stufe des Lehramtsstudiums betrachtet werden, sondern qualifiziert die Studierenden gleichzeitig für Tätigkeiten in Einrichtungen und Maßnahmen der Berufsorientierung und Berufsberatung oder in Bildungseinrichtungen mit berufsvorbereitendem Aufgabenprofil und führt damit zu einem polyvalenten Abschlussprofil.

Der Studiengang orientiert sich an einer modernen Lehrerbildung, deren Stärke in der Integration von theoretischen und praktischen Lernformen besteht und auf die Gestaltung eines projektförmigen und fächerübergreifenden Schulunterrichtes vorbereitet. Die Verschränkung von Theorie und Praxis ist ein Wesensmerkmal des Studiengangs, welches insbesondere bei der akademischen Ausbildung von Wirtschaftslehrerinnen und -lehrern in der Didaktik der Ökonomie berücksichtigt werden muss. Deshalb werden die Studierenden neben der schulpraxisorientierten fachdidaktischen Ausbildung professionspraktische Studien in einem Unternehmen oder in einer Einrichtung der Berufsorientierung absolvieren.

Dementsprechend ist das Studium der Wirtschaft in vier Module gegliedert. Folgende Qualifikationsziele werden bei erfolgreichem Abschluss dieser Module erreicht:

Die Studierenden:

- kennen und verstehen Grundlagen, grundlegende Konzepte sowie zentralen Stoffkategorien der ökonomischen Bildung und können deren Stellung in Relation zur Fachwissenschaft sowie zur Bildung reflektieren.
- können den Einfluss der Wirtschaft und ökonomischer Denk- und Handlungsstrategien auf die Lebensgestaltung des Einzelnen erläutern.
- können ökonomisches Wissen mit gesellschaftlich relevanten Fragestellungen verbinden und in ihre lebenspraktische Bedeutung für die Menschen in ihrer Rolle beispielsweise als Verbraucher transferieren.
- können die historische Entwicklung der Wirtschaftslehre und -didaktik rekonstruieren.
- verinnerlichen und können begründen, dass ökonomische Bildung ein wesentlicher Teil der Allgemeinbildung ist.
- können die zentralen und aktuellen Fragen und Aufgaben der Wirtschaftsdidaktik erläutern, Bildungsstandards und Unterrichtsmaterialien bewerten und sie in Bezug zu didaktischen Konzepten sowie zur Unterrichtspraxis setzen.
- verfügen über grundlegende Fähigkeiten zur Planung, Gestaltung und Beurteilung von Wirtschaftslehreunterricht in allgemeinbildenden Schulen und kennen Methoden der ökonomischen Bildung und können diese situationsadäquat umsetzen.
- kennen Techniken und Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens, können diese anwenden und sind in der Lage, Inhalte medial gestützt zu präsentieren.
- erhalten einen Überblick über Fragestellungen und Arbeitsgebiete sowie theoretische und methodische Grundlagen der modernen Betriebs- und Volkswirtschaftslehre.
- lernen die zentralen betriebswirtschaftlichen Funktionsbereiche und deren Wechselwirkungen kennen.
- entwickeln ein Verständnis für betriebswirtschaftliche Entscheidungsprobleme auf den jeweiligen Stufen unternehmerischer Wertschöpfung.

- erwerben grundlegende Fähigkeiten um betriebs- und volkswirtschaftliche Problemstellungen eigenständig zu identifizieren, zu analysieren, mathematisch abzubilden und ggf. zu lösen.
- beherrschen die Grundlagen des Bürgerlichen Rechts.
- entwickeln die Fähigkeit, Gesetzestexte zutreffend zu interpretieren und Lebenssachverhalte juristisch zu bewerten und zu lösen.
- erwerben und festigen Grundkonzepte und Denkweisen der Mathematik.
- erwerben weiterführende Fertigkeiten und Kenntnisse auf dem Gebiet der Analysis und der Algebra.
- können Lösungen schulrelevanter Mathematikaufgaben logisch sequenzieren und nachvollziehbar sowohl mündlich als auch schriftlich präsentieren.
- kennen die Grundlagen von Politik, Wirtschaft und Gesellschaft – mit einem Schwerpunkt auf der Bundesrepublik Deutschland, aber auch in der Europäischen Union und in den internationalen Beziehungen.
- erlernen ein Verständnis der aktuellen und strukturellen Zusammenhänge von Politik, Wirtschaft und Gesellschaft in den verschiedenen politischen Räumen und reflektieren dies im Hinblick auf die eigenständige aktive Aneignung des entsprechenden Wissens für spätere Unterrichtszusammenhänge situations- und adressatengerecht zu erschließen.
- können Zusammenhänge zwischen Politik, Wirtschaft und Gesellschaft unter wirtschaftlichen, sozialen, ethischen und individuellen Aspekten bewerten.
- erlangen grundlegende Kenntnisse der Funktion von Marketing in Unternehmen und der Analyse von Märkten.
- lernen die Instrumente des Marketing kennen und entwickeln Fähigkeiten zur der Erstellung eines Marketingplans und zur Lösung von Problemstellungen des Marketing unter Anwendung geeigneter Methoden.
- erwerben Kenntnisse über die Konzeption und Begriffe des externen betrieblichen Rechnungswesens.
- sind in der Lage, die Technik der doppelten Buchführung anzuwenden und können einfache Geschäftsvorfälle verbuchen und auf dieser Basis einen Jahresabschluss erstellen.
- erwerben ein Verständnis für die Grundlagen einer allokationstheoretisch fundierten Wirtschaftspolitik.
- sind befähigt zur selbständigen Beurteilungen praktischer Fragestellungen der Wirtschaftspolitik unter Verwendung mikro- und makroökonomischer Techniken und Methoden und können die Grenzen staatlicher Eingriffe einschätzen.
- erarbeiten ein Verständnis für den Zusammenhang zwischen allokativer Effizienz und Einkommensverteilung.

Neben der Aneignung von bildungswissenschaftlichen Grundlagen werden nachstehende generische bzw. *modulübergreifende Qualifikationsziele* vermittelt:

- Einerseits ist die Persönlichkeitsentwicklung eine zentrale Aufgabe, hier stehen das Erwerben von Handlungs-, und Urteilsfähigkeit im Mittelpunkt, um an gesellschaftlichen Veränderungen – insbesondere bildungspolitischen – verantwortungsvoll partizipieren zu können. Andererseits erwerben die Studierenden Schlüsselqualifikationen wie Kommunikations-, Konflikt- und Teamfähigkeit, Medien- und Methodenkompetenz, die grundlegend für das professionelle pädagogische Handeln von Lehrenden sind.
- Darüber hinaus kennen die Studierenden ausgewählte Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens und können diese anwenden. Sie verfügen über anwendbare Arbeits-, Präsentations- und Moderationstechniken; sie beherrschen das Lesen und Verstehen wissenschaftlicher Texte und Studien sowie das Diskutieren wissenschaftlicher Thesen und Sachverhalte, inklusive ihrer kritischen Reflexion.

Studien- und Prüfungsplan: Fach Wirtschaft  
 Bachelor of Science, Beruf und Bildung, Profil Ökonomische Bildung

Studienmodule Fach Wirtschaft inkl. Fachdidaktik		Start zum Wintersemester																								Arbeitsaufw.		Leistungsnachweis			
		1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester				5. Semester				6. Semester									
		C	SWS			P	C	SWS			P	C	SWS			P	C	SWS			P	C	SWS							P	
V	S		Ü	V	S			Ü	V	S			Ü	V	S			Ü	V	S			Ü	V	S	Ü					
Module		PZ	LZ	S	N	PA																									
<b>Grundlagen der ökonomischen Bildung</b>																															
	Einführung in die ökonomische Bildung	5	2	2																							56	94		K	
<b>Fachwissenschaftliche Grundlagen (Pflicht)</b>																															
	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	5	2	2																								56	94		K
	Mathematische Methoden I	5	2	3																								70	80		K
	Mathematische Methoden II				5	2	3																					70	80		K
	Politik-Wirtschaft-Gesellschaft				5	2																						28	12 2		R
	Einführung in die Volkswirtschaftslehre: Mikro/ Makro							5	2	2																		56	94		K
	Bürgerliches Recht							5	2	2																		56	94		K
	Marketing										5	2	2															56	94		K
	Wirtschaftspolitik										5	2	1															42	10 8		K
	Betriebliches Rechnungswesen													5	2	1												42	10 8		K
<b>Fachwissenschaftliche/ -didaktische Vertiefung (Wahlpflicht: 2 aus 5)</b>																															
	Didaktikwerkstatt										5	3																42	10 8		Pr
	Medienpraxis										5	2	1	1														56	94		Pr
	Handels- und Gesellschaftsrecht										5	2	2															56	94		K
	Investition und Finanzierung											2	1															42	10		K



Hinweis zu Wahlpflichtmodulen: Der Studien- und Prüfungsplan weist eine Möglichkeit aus, weitere Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

### Technische Bildung (Profil IV)

Die Zielsetzung des Bachelorstudiums der Technik besteht darin, eine Grundlage für die Studierenden zur Vorbereitung auf ihre Tätigkeit als zukünftige Lehrerinnen und Lehrer für den Technikunterricht an Sekundarschulen bzw. Gymnasien zu bilden. Der Studiengang wird als konsekutives Studienmodell organisiert. Das Bachelorstudium umfasst neben dem Studium des Faches Technik eine bildungswissenschaftliche Ausbildung und das Studium des zweiten Faches.

Notwendige Kompetenzen werden den Studierenden in der fachwissenschaftlichen Ausbildung mit dem Schwerpunkt natur- und ingenieurwissenschaftliche Grundlagen vermittelt. Dort eignen sich die Studierenden fachwissenschaftliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten an, die grundlegend für das Qualifikationsprofil der zukünftigen Lehrerinnen und Lehrer im Fach Technik sind. Die Studierenden können aufgrund der fachwissenschaftlichen Ausbildung Technik verstehen und diese in adäquater Form reflektieren. Die fachwissenschaftliche Grundausbildung wird durch eine fachdidaktische Einführung in die Methodik und Didaktik des Unterrichtens ergänzt. Der Mehrdimensionalität von Technik gerecht werdend, stehen die technischen Sachsysteme in ihrem Entstehungs- und Verwendungszusammenhang unter Beachtung ihrer sozialen, humanen und naturalen Dimensionen im Mittelpunkt des Moduls Mensch-Natur- Technik-Gesellschaft. Die Entwicklung von Technik und Arbeit im Zusammenwirken von Mensch, Natur und Gesellschaft wird dabei zu einem modulübergreifenden Thema, welches im Rahmen der Bildungswissenschaften weiter vertieft wird. Die Verschränkung von Theorie und Praxis ist ein Wesensmerkmal von Technik, das insbesondere bei der akademischen Ausbildung von Techniklehrern in der Didaktik der Technik und in der fachdidaktischen Vertiefung berücksichtigt werden muss. Deshalb werden die Studierenden neben der schulpraxisorientierten fachdidaktischen Ausbildung professionspraktische Studien in einem Betrieb oder in einer Einrichtung der Berufsorientierung absolvieren.

Damit kann der Bachelorabschluss nicht nur als erste Stufe des Lehramtsstudiums betrachtet werden, sondern qualifiziert die Studierenden gleichzeitig für Tätigkeiten in Einrichtungen und Maßnahmen der Berufsorientierung und Berufsberatung oder in Bildungseinrichtungen mit berufsvorbereitendem Aufgabenprofil und führt damit zu einem polyvalenten Abschlussprofil. Die bildungswissenschaftliche und die fachdidaktische Ausbildung ist dabei als das Scharnier zwischen den beiden gleichberechtigten Unterrichtsfächern zu verstehen.

Der Studiengang orientiert sich an einer modernen Lehrerausbildung, deren Stärke in der Integration von theoretischen und praktischen Lernformen besteht und auf die Gestaltung eines projektförmigen und fächerübergreifenden Schulunterrichtes vorbereitet.

Dementsprechend ist das Studium der Technik in verschiedene Module gegliedert. Folgende Qualifikationsziele werden bei erfolgreichem Abschluss dieser Module erreicht:

Die Studierenden:

- verfügen über Grundlagen der Fachdidaktik der Technischen Bildung und können die Didaktik als Wissenschaft des Gestaltens fachspezifischer Vermittlungs- und Aneignungsprozesse bei der Gestaltung von Lern- und Bildungsprozessen reflektiert anwenden.
- kennen die einschlägigen Positionen, Theorien und Modelle der Technikdidaktik und können darauf basierend erste Unterrichtskonzepte entwerfen, die sowohl auf fächerübergreifende als auch auf techniktypischen Methoden basieren und an die gültigen Rahmenlehrpläne im Fach Technische Bildung anknüpfen. Dabei wählen sie Lerngegenstände, -medien und -methoden aufeinander bezogen aus.
- sind befähigt die Geschichte der Technik zu erläutern und kritisch beurteilen.
- lernen Kategorien der Allgemeinen Technologie nach Ziel, Zweck und Merkmalen erklären und folgend Zusammenhänge zwischen den technischen Fortschritt und der Gesellschaft diskutieren.
- können ausgewählter Werkzeuge, Vorrichtungen und Werkzeugmaschinen verschiedener technischer Systeme in Verbindung mit Fertigungsaufgaben und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Kriterien und von Aspekten der Arbeitssicherheit analysieren und nutzen.
- kennen die einschlägigen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften im Umgang mit Werkzeugen und Maschinen.

- sind in der Lage Inhaltsbereiche der Rahmenlehrpläne didaktisch zu analysieren.
- verknüpfen fachwissenschaftliche und –didaktische Argumente und Methoden.
- sind befähigt, in berufsbezogenen Orientierungs- und Entscheidungsprozesse zu beraten.
- können die allgemeine Didaktik der Technik auf konkrete Unterrichtsbezüge beziehen und diese vergleichen.
- entwickeln Konzepte zum fächerübergreifenden Unterricht.
- können fachgerecht Methoden und Medien begründbar auswählen.
- erhalten einen Überblick über die Vielfalt der Medien.
- erlernen den Umgang mit bestimmten Medien im Unterrichtseinsatz.
- entwickeln eigene Forschungsideen für den Einsatz von Medien im Unterricht, haben Kenntnisse über grundlegende Informationsbegriffe, Informationstechnik und ihre Anwendungsfelder.
- erarbeiten sich einen Überblick über qualitative Forschungsmethoden sowie deren methodologische Begründungszusammenhänge.
- erwerben Kenntnisse über Ziel und Ablauf empirischer Forschung und wenden einige Methoden exemplarisch in kleineren Forschungsprojekten an.
- entwickeln die Fähigkeit, Gütekriterien und Verfahren im Rahmen qualitativer Sozialforschung zu beschreiben und anzuwenden.
- sowie Forschungsgegenstände und Forschungsdesigns im Rahmen qualitativer Sozialforschung zu beschreiben.
- können qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden beschreiben und anwenden.
- entwickeln einfache Forschungsfragen und Forschungsdesigns im Kontext technischer Bildung.
- erhalten durch den allgemeinen Einblick in die Ingenieurwissenschaften einen Überblick über die wichtigsten Teilgebiete der Technik und können Begriffe definieren und voneinander abgrenzen.
- erlernen das Zeichnen und Deuten von Bauteilen der Konstruktionstechnik und beschreiben Bauteile und Großen der Konstruktion.
- erhalten einen Einblick in die Bautechnik und entwickeln eigene Problemstellungen der Bautechnik in Einzel- und Teamarbeit und beurteilen dessen Ausmaß.
- können ihr ingenieurwissenschaftliches Wissen reflektieren und auf wissenschaftstheoretische Konzepte beziehen.
- sind fähig aufgrund ihrer Einblicke in den verschiedensten ingenieurwissenschaftlichen Disziplinen eigenständig weiteres Fachwissen zu erschließen und dieses auf schulische Kontexte zu beziehen.
- sind geübt im Umgang mit technischen Praktiken und Verfahren.
- wissen, wie Arbeitsorganisation und –gestaltung durchzuführen ist.
- können sowohl fachtheoretische als auch fachpraktische technische Verfahren erkennen, erklären und anwenden.
- üben das Technische Denken und Kommunikationsverfahren in der Technik.
- erlernen die Grundlagen der Modell- und Systemtheorie.
- kennen die Technische Praxis und verschiedene technische Verfahren.
- kennen und wenden verschieden Formen der Arbeitsorganisation und –gestaltung an.
- differenzieren zwischen Werkstoffe, Fertigungs- und Verfahrenstechnik und Automatisierung.
- setzen sich mit Prozessen, Geräten und Maschinen zur Planung, Herstellung, Verteilung und Nutzung von Gütern auseinander.
- beschäftigen sich mit dem Energiebegriff, Energiewirtschaft und regenerative Energiequellen.
- verknüpfen fachwissenschaftliche Kenntnisse (z. B. zu Stoff-, Energie- und Informationsumsatz mit fachdidaktischen Argumenten und planen Unterricht.
- erkennen Informationsnetze und Entwicklungstrends in der Informationstechnik.

- können Informationsbegriffe, Informationstechniken und ihre Anwendungsfelder voneinander abgrenzen.
- setzen sich kritisch mit dem Datenschutz und der Datensicherheit auseinander.
- kennen Prozesse, Geräte und Maschinen zur Erzeugung, Verarbeitung, Übertragung und Nutzung von Informationen.

Neben der Aneignung von bildungswissenschaftlichen Grundlagen werden nachstehende generische bzw. *modulübergreifende Qualifikationsziele* vermittelt:

- Lesen und Verstehen wissenschaftlicher (auch englischer) Texte
- Bearbeitung, Präsentation, Diskussion und Reflexion wissenschaftlicher Sachverhalte sowohl in Einzel- als auch in Teamarbeit
- Verstehen und Anwenden von Methoden des Beobachtens, Präsentierens/Referierens sowie Moderierens in Bezug auf wissenschaftliche Sachverhalte, Theorien und Thesen
- Emotionsmanagement bei Vorträgen
- Überprüfung der Studienentscheidung an Hand erster Einblicke in die betriebliche und schulische Ausbildungs- und Unterrichtspraxis

Studien- und Prüfungsplan: Fach Technik

Bachelor of Science, Beruf und Bildung, Profil Technische Bildung

Fach Technik		Start zum Wintersemester																								Arbeitsaufw.*		Leistungsnachweis						
		1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester				5. Semester				6. Semester												
		CP	SWS			CP	SWS			CP	SWS			CP	SWS			CP	SWS			CP	SWS											
	V	S	Ü	P		V	S	Ü	P		V	S	Ü	P		V	S	Ü	P		V	S	Ü	P	PZ	LZ	SN	PA						
<b>Didaktik der Technik</b>																																		
	Fachdidaktik technischer Allgemeinbildung I					5	2	2																						56	94		K	
<b>Grundlagen der Technischen Bildung (3 aus 5)</b>																																		
PM	Technisches Denken und Handeln	5	2	2		2			2																					84	126		Pr	
PM	Forschungswerkstatt technischer Bildung													5	4															56	94		H,PR	
WP	Medienpraxis im Unterricht																					5	2	1	1					56	94		Pr	
WP	Didaktikwerkstatt																	5	3											42	108		Pr	
WP	Informationstechnische Bildung im schulischen Kontext																	5	2		2									56	94		K	
<b>Grundlagen der Ingenieur- und Naturwissenschaften</b>																																		
	Grundlagen der Mathematik	5	2		3																									70	80		K	
	Physik für das Lehramt**									5	2		1	1																	42	108		K
	Elektrotechnik und Elektronik für das Lehramt													5	2		2													56	94		D	
	Informationstechnik für das Lehramt	5	2		2																									56	94		K	
	Bautechnik für das Lehramt																	5	2		2									56	94		Pr	
	Konstruktionselemente 1																	5	2		2									56	94		K	
	Grundlagen der Werkstofftechnik	5	2		1																									42	108		K	
	Fertigungslehre									4	2		1	4	2		1													84	156		K	
<b>Bildungswissenschaften</b>																																		

Fach Technik		Start zum Wintersemester																								Arbeitsaufw.*		Leistungsnachweis							
		1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester				5. Semester				6. Semester													
		CP	SWS			CP	SWS			CP	SWS			CP	SWS			CP	SWS			CP	SWS												
Module	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	PZ	LZ	SN	PA							
	Grundlagen der Berufs-, Betriebs- und Wirtschaftspädagogik																	5	2		1									42	108		K		
	Grundlagen der beruflichen Fachdidaktiken					5	2	1																						42	108	1	K		
	Allgemeine Pädagogik									5	2																			28	122		K, H, Me, R***		
	Arbeitswelt im Wandel aus technischer/technologischer Perspektive					5	2																							28	122		Pr/Po		
	Systeme der Berufsorientierung																	5		3										42	108		Pr		
	Pädagogische Psychologie																	5	2											28	122		K		
	Professionspraktische Studien					5	2			5	1																			42	258		Po, R		
Summe pro Semester		20	8	2	6	22	4	9		19	6	3	2	14	4	4	1	2	20	6	3	4					10	7	3	3	1	952	2198		
Gesamtumfang CP		105																																	

CP=Credit Points, SWS=Semesterwochenstunden, V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum/Projekt/Werkstatt, PA=Prüfungsart, PM=Pflichtmodul, PZ=Präsenzzeit, LZ=Lernzeit, SN=Studiennachweis, WP=Wahlpflichtmodul

M=Mündliche Prüfung, K=Klausur, Pr=Projekt, H=Hausarbeit, R=Referat/Präsentation, Me=Medienprodukt, Po=Portfolio, T=Testat/Übungsschein, D=Dokumentation/Protokolle, TN=Teilnahmebeleg, A=Arbeitsmappe

\* Arbeitsaufwand im Fach Technik ohne zweites Unterrichtsfach und Bachelorarbeit. Arbeitsaufwand bei Entscheidung für das WP "Didaktikwerkstatt".

\*\* Studierende, die das Unterrichtsfach Physik gewählt haben, müssen das Modul „Physik für das Lehramt“ nicht belegen.

Stattdessen muss das Modul „Mathematische Methoden der Naturwissenschaften“ belegt werden.

\*\*\* Die Prüfungsart wird zu Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben

## Deutsch

### *Deutsch in den Profilen Ingenieurpädagogik (I) und Wirtschaftspädagogik (II)*

Das Studium vermittelt den Studierenden Grundkenntnisse der germanistischen Sprach- und Literaturwissenschaft. Die Studierenden sollen Begrifflichkeiten, Methoden und Theorien des Faches kennen, reflektieren und kritisch anwenden lernen. Die fachwissenschaftlichen Studienanteile haben in Magdeburg eine kulturwissenschaftliche Ausrichtung. Insoweit werden die Gegenstände des Faches, also die deutsche Sprache und Literatur in ihren historischen und systematischen Differenzierungen, als Medien kultureller Selbstreflexion aufgefasst und unter anderem im Hinblick auf ihre Funktion in kulturellen Handlungs- und Reflexionsfeldern betrachtet. Die im Rahmen des BA-Studiums vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten bilden die fachwissenschaftliche Grundlage für die Aufnahme eines einschlägigen Masterstudiums, um das Fach Deutsch zu einem vollwertigen Zweitfach für das Lehramt an berufsbildenden Schulen auszubauen. Im Masterstudium werden dann die fachwissenschaftlichen Grundlagen vertieft und die erforderlichen fachdidaktischen Kompetenzen ausgebildet. Das Studium im Zweitfach Deutsch trägt nicht nur zur fachlichen Qualifikation bei, sondern fördert in spezifischer Weise auch die Ausbildung akademischer und sozialer Schlüsselkompetenzen.

#### **Fachliche Qualifikationsziele:**

Die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen

- verfügen über ausbaufähiges Grundlagenwissen in der germanistischen Sprach- und Neueren deutschen Literaturwissenschaft und entsprechende Textkenntnisse, die sie befähigen, in Magdeburg oder andernorts einen MA-Studiengang für das Lehramt Deutsch an berufsbildenden Schulen aufzunehmen und erfolgreich zu absolvieren.
- vermögen die gesellschaftliche und historische Bedeutung sprachlicher, literarischer und medialer Formen und Inhalte kritisch zu reflektieren und literarische und nicht-literarische Texte kontextbezogen zu analysieren.
- sind in den Fachgebieten Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft mit zentralen Fragestellungen und fachspezifischen Methoden und Arbeitstechniken vertraut.
- können sich selbstständig neue fachliche Themen erarbeiten, indem sie ihr Wissen über Sprache und Kommunikation, Literatur und Medien sowie deren Geschichte vernetzen und in Auseinandersetzung mit Forschungsergebnissen erweitern.
- sind in der Lage, die Relevanz sprachlicher, literarischer und medialer Bildung gesellschaftlich, historisch und berufsfeldbezogen zu begründen.

#### **Überfachliche Qualifikationsziele**

Die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen

- besitzen akademische Grundfertigkeiten und sind befähigt zum kritischen Umgang mit Texten sowie zur Aufbereitung und angemessenen Darstellung von Sachverhalten und Problemen.
- erkennen fächerübergreifende Zusammenhänge und können wissenschaftliche Diskussionen grundlegend nachvollziehen.
- sind darin geübt, in Gruppen verschiedene Perspektiven auf einen Gegenstand zu entwickeln und ebenso kontrovers wie konstruktiv zu diskutieren.
- sind durch die kritische Auseinandersetzung mit Subjektpositionen und Identitäten in Sprache, Literatur und Medien sensibilisiert für Fragen geschlechtlicher Vielfalt sowie sozialer und kultureller Heterogenität und können daraus Rückschlüsse in Bezug auf die eigene Persönlichkeitsentwicklung ziehen.
- wurden durch den hohen Anteil kritischer Reflexion kultureller und gesellschaftlicher Zusammenhänge in ihrem zivilgesellschaftlichen Engagement bestärkt.

Studien- und Prüfungsplan: Fach Deutsch  
 Bachelor of Science, Beruf und Bildung, Profile Ingenieur- und Wirtschaftspädagogik (I+II)

Unterrichtsfach Deutsch		Start zum Wintersemester																								Arbeitsaufw.		Leistungsnachweis												
		1. Semester					2. Semester					3. Semester					4. Semester					5. Semester								6. Semester										
		C P	SWS				C P	SWS				C P	SWS				C P	SWS				C P	SWS							C P	SWS									
V	S		Ü	P	V	S		Ü	P	V	S		Ü	P	V	S		Ü	P	V	S		Ü	P	V	S	Ü	P	PZ		LZ	SN	PA							
P M	LG01: Grundlagen der Literatur- und Kulturwissenschaft											4	2				6	2																			56	24 4	1 ** *	H
P M	LG02: Literatur im historischen Kontext																4	2				6	2														56	24 4	2 ** *	M
P M	LG05: Grundlagen der Germanistischen Linguistik											6	2	2			4	2																			84	21 6	2 ** *	K
P M	LG06: Sprache und Gesellschaft																					4	2				6	2									56	24 4	1 ** *	**
Summe pro Semester		0					0					10	4	2			14	2	4			10	4				6	2				25 2	94 8							
Gesamtumfang CP		40																																						

CP=Credit Points, SWS=Semesterwochenstunden, V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum/Projekt/Werkstatt, PA=Prüfungsart, PM=Pflichtmodul, PZ=Präsenzzeit, LZ=Lernzeit, SN=Studiennachweis, WP=Wahlpflichtmodul

M=Mündliche Prüfung, K=Klausur, Pr=Projekt, H=Hausarbeit, R=Referat/Präsentation, Me=Medienprodukt, Po=Portfolio, T=Testat/Übungsschein, D=Dokumentation/Protokolle, TN=Teilnahmebeleg

\* nach Bedarf

\*\* Prüfungsart wird zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben

\*\*\* Studiennachweis ist verpflichtende

## Vorleistung

Hinweis zum Regelstudienverlauf: Der Studien- und Prüfungsplan weist eine Möglichkeit aus, weitere Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

## ***Deutsch in den Profilen Ökonomische Bildung (III) und Technische Bildung (IV)***

Das Studium vermittelt den Studierenden Grundkenntnisse der germanistischen Sprach- und Literaturwissenschaft sowie der Fachdidaktik Deutsch. Die Studierenden sollen Begrifflichkeiten, Methoden und Theorien des Faches kennen, reflektieren und, auch bezogen auf die schulische Vermittlung, kritisch anwenden lernen. Die fachwissenschaftlichen Studienanteile haben in Magdeburg eine kulturwissenschaftliche Ausrichtung. Insoweit werden die Gegenstände des Faches, also die deutsche Sprache und Literatur in ihren historischen und systematischen Differenzierungen, als Medien kultureller Selbstreflexion aufgefasst und unter anderem im Hinblick auf ihre Funktion in kulturellen Handlungs- und Reflexionsfeldern betrachtet. Die im Rahmen des BA-Studiums vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten bilden die fachwissenschaftliche und -didaktische Grundlage für die Aufnahme und den erfolgreichen Abschluss eines einschlägigen Masterstudiums und den Ausbau zu einem vollwertigen Zweifach für das Lehramt an Sekundarschulen und Gymnasien in den entsprechenden Lehramts-Masterstudiengängen in Magdeburg oder andernorts. Das Studium im Zweifach Deutsch trägt nicht nur zur fachlichen Qualifikation bei, sondern fördert in spezifischer Weise auch die Ausbildung akademischer und sozialer Schlüsselkompetenzen.

### **Fachliche Qualifikationsziele:**

Die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen

- verfügen in fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Hinsicht über ausbaufähiges Grundlagenwissen, entsprechende Grundfertigkeiten und Textkenntnisse, die sie befähigen, in Magdeburg oder andernorts einen MA-Studiengang für das Lehramt Deutsch an Sekundarschulen oder Gymnasien aufzunehmen und erfolgreich zu absolvieren.
- vermögen die gesellschaftliche und historische Bedeutung sprachlicher, literarischer und medialer Formen und Inhalte kritisch zu reflektieren und literarische und nicht-literarische Texte kontextbezogen zu analysieren.
- sind in den Fachgebieten Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Mediävistik mit zentralen Fragestellungen und den fachspezifischen Methoden und Arbeitstechniken vertraut.
- sind im Fachgebiet der Fachdidaktik vertraut mit anschlussfähigem Orientierungswissen über Konzepte, Methoden und Ergebnisse der Entwicklung von sprachlichen und literarischen Kompetenzen von Lernenden verschiedener Schularten.
- können sich selbstständig neue fachliche Themen erarbeiten, indem sie ihr Wissen über Sprache und Kommunikation, Literatur und Medien sowie deren Geschichte und Vermittlung vernetzen und in Auseinandersetzung mit Forschungsergebnissen erweitern.
- verstehen es, ihr fachliches Wissen im Hinblick auf Kinder und Jugendliche auszuwerten.
- sind in der Lage, die Relevanz sprachlicher, literarischer und medialer Bildung gesellschaftlich, historisch und berufsfeld- sowie schulformbezogen zu begründen.

### **Überfachliche Qualifikationsziele**

Die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen

- besitzen akademische Grundfertigkeiten und sind besonders zum kritischen Umgang mit Texten sowie zur Aufbereitung und angemessenen Darstellung von Sachverhalten und Problemen befähigt.
- erkennen fächerübergreifende Zusammenhänge und können wissenschaftliche Diskussionen grundlegend nachvollziehen.

- sind darin geübt, in Gruppen verschiedene Perspektiven auf einen Gegenstand zu entwickeln und ebenso kontrovers wie konstruktiv zu diskutieren.
- sind durch die kritische Auseinandersetzung mit Subjektpositionen und Identitäten in Sprache, Literatur und Medien sensibilisiert für Fragen geschlechtlicher Vielfalt sowie sozialer und kultureller Heterogenität und können daraus Rückschlüsse in Bezug auf die eigene Persönlichkeitsentwicklung ziehen.
- wurden durch den hohen Anteil kritischer Reflexion kultureller und gesellschaftlicher Zusammenhänge in ihrem zivilgesellschaftlichen Engagement bestärkt.

Studien- und Prüfungsplan: Fach Deutsch

Bachelor of Science, Beruf und Bildung, Profile Ökonomische und Technische Bildung (III+IV)

Unterrichtsfach Deutsch		Start zum Wintersemester																								Arbeitsaufw.		Leistungsnachweis								
		1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester				5. Semester				6. Semester														
		CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS													
V	S		Ü	P	V	S		Ü	P	V	S		Ü	P	V	S		Ü	P	V	S		Ü	P												
Module		PZ	LZ	SN	PA																															
P	M	LG01	Grundlagen der Literatur- und Kulturwissenschaft	4	2					6	2															56	244	1**	H							
P	M	LG02	Literatur im historischen Kontext							4	2															56	244	2**	M							
P	M	LG05	Grundlagen der Germanistischen Linguistik	6	2	2				4	2															84	216	2**	K							
P	M	LG06	Sprache und Gesellschaft											4	2											56	244	1**	**							
P	M	LG09	Grundlagen der Älteren deutschen Sprache und Literaturwissenschaft														6	2			4	2				56	244	1**	**							
W	P	LG03, 07 oder 10	Ein Vertiefungsmodul nach Wahl																		4	2			6	2	56	244	1**	**						
P	M	LG12	Grundlagen der Fachdidaktik Deutsch																		5	2				28	122	-	**							
Summe pro Semester		10	4	2						14	2	4					10	4			1	2	2	2		1	3	6		6	2		39	155		
Gesamtumfang CP		65																																		

CP=Credit Points, SWS=Semesterwochenstunden, V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum/Projekt/Werkstatt, PA=Prüfungsart, PM=Pflichtmodul, PZ=Präsenzzeit, LZ=Lernzeit, SN=Studiennachweis, WP=Wahlpflichtmodul

M=Mündliche Prüfung, K=Klausur, Pr=Projekt, H=Hausarbeit, R=Referat/Präsentation, Me=Medienprodukt, Po=Portfolio, T=Testat/Übungsschein, D=Dokumentation/Protokolle, TN=Teilnahmebeleg

\* nach Bedarf

\*\* Prüfungsart (M, K, Pr, H, R, Me, Po) wird zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben

\*\*\* Studiennachweis ist verpflichtende Vorleistung

Hinweis zum Regelstudienverlauf: Der Studien- und Prüfungsplan weist eine Möglichkeit aus, weitere Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

## **Ethik**

### ***Ethik in den Profilen Ingenieurpädagogik (I) und Wirtschaftspädagogik (II)***

Das Bachelorstudium mit dem Unterrichtsfach Ethik vermittelt zum einen grundlegende Kenntnisse der Ethik, der weiteren Gebiete der Praktischen Philosophie sowie angrenzender Gebiete, zum anderen grundlegende Kenntnisse der Theoretischen Philosophie und des philosophischen Arbeitens. Im Zentrum stehen die normative und angewandte Ethik, wobei interdisziplinäre Bezüge beachtet werden.

Die im Bachelorstudium vermittelten Wissensbestände, Kenntnisse und Fertigkeiten bilden die fachwissenschaftliche Grundlage für die Aufnahme eines einschlägigen Masterstudiums, um das Unterrichtsfach Ethik zu einem vollwertigen Unterrichtsfach für das Lehramt an berufsbildenden Schulen auszubauen. Das Bachelorstudium mit dem Unterrichtsfach Ethik qualifiziert die Studierenden fachlich und fördert die Ausbildung von akademischen und sozialen Schlüsselkompetenzen.

#### **Fachliche Qualifikationsziele**

Die Absolventinnen und Absolventen

- verfügen über ausbaufähiges Grundlagenwissen in den Kerngebieten der Philosophie, nämlich der Argumentationstheorie (Logik), der Praktischen Philosophie (v.a. Ethik, Politische Philosophie, Rechtsphilosophie) und der Theoretischen Philosophie, wobei der Schwerpunkt auf der Ethik liegt.
- verfügen über Kenntnisse in den genannten Kerngebieten, die sie befähigen, einen Masterstudiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit dem Unterrichtsfach Ethik aufzunehmen und zu absolvieren.
- sind mit den für das Unterrichtsfach Ethik zentralen Fragestellungen, Methoden, Medien und Arbeitstechniken vertraut.
- vermögen es, sich selbständig Themen und Fragestellungen in den genannten Kerngebieten zu erschließen.
- können die soziale, individuelle und historische Bedeutung der Ethik erkennen, in den jeweiligen Bedeutungsfeldern reflektieren und sind in der Lage, die Relevanz des Faches außerberuflich und berufsfeldbezogen zu begründen.

#### **Überfachliche Qualifikationsziele**

Die Absolventinnen und Absolventen

- besitzen Fertigkeiten akademischen Arbeitens und sind zum kritisch-reflektierten Umgang mit Texten und Argumenten befähigt.
- vermögen es, fächerübergreifende Kontexte zu identifizieren und wissenschaftliche Diskurse in ihren Bedingungen und ihrem Vollzug grundlegend nachzuvollziehen.
- vermögen es, anhand der kritischen Auseinandersetzung mit ethischen Positionen in Gruppen ihre Sozialkompetenz und die eigene Persönlichkeitsentwicklung reflektiert auszuprägen.
- werden durch die Auseinandersetzung mit ethischen Zusammenhängen in ihrem zivilgesellschaftlichen Engagement bestärkt.

## Studien- und Prüfungsplan: Fach Ethik

### Bachelor of Science, Beruf und Bildung, Profile Ingenieur- und Wirtschaftspädagogik (I+II)

Unterrichtsfach Ethik		Start zum Wintersemester																								Arbeitsaufw.		Leistungsnachweis							
		1. Semester					2. Semester					3. Semester					4. Semester					5. Semester								6. Semester					
		CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS							CP	SWS				
V	S		Ü	P	V	S		Ü	P	V	S		Ü	P	V	S		Ü	P	V	S		Ü	P	V	S	Ü	P							
Module																										PZ	LZ	SN	PA						
PM	PL	Einführung in die Philosophie und Logik											4		2													56	244	1	K				
PM	TP	Theoretische Philosophie I																										84	216	2****	**				
PM	PP	Praktische Philosophie											6	2	2													84	216	2****	**				
PM	ET	Ethik																										84	216	2****	**				
Summe pro Semester													10	2	4																				
Gesamtumfang CP		40																																	

CP=Credit Points, SWS=Semesterwochenstunden, V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum/Projekt/Werkstatt, PA=Prüfungsart, PM=Pflichtmodul, PZ=Präsenzzeit, LZ=Lernzeit, SN=Studiennachweis, WP=Wahlpflichtmodul

M=Mündliche Prüfung, K=Klausur, Pr=Projekt, H=Hausarbeit, R=Referat/Präsentation, ME=Medienprodukt, Po=Portfolio, T=Testat/Übungsschein, D=Dokumentation/Protokolle, TN=Teilnahmebeleg

nach Bedarf

\*\* Prüfungsart wird zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben

\*\*\* Studiennachweis ist verpflichtende Vorleistung

\*\*\*\* Das Modul kann im Modus 4+4+2 CP (2 SN) oder 6+4 CP (1 SN) studiert werden.

Hinweis zu Wahlpflichtmodulen: Der Studien- und Prüfungsplan66 weist eine Möglichkeit aus, weitere Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

### *Ethik in den Profilen Ökonomische Bildung (III) und Technische Bildung (IV)*

Das Bachelorstudium mit dem Unterrichtsfach Ethik vermittelt zum einen grundlegende Kenntnisse der Ethik, der weiteren Gebiete der Praktischen Philosophie sowie angrenzender Gebiete, zum anderen grundlegende Kenntnisse der Theoretischen Philosophie und des philosophischen Arbeitens. Im Zentrum stehen die normative und angewandte Ethik, wobei interdisziplinäre Bezüge beachtet werden.

Die im Bachelorstudium vermittelten Wissensbestände, Kenntnisse und Fertigkeiten bilden sowohl die fachwissenschaftliche als auch die fachdidaktische Grundlage für die Aufnahme eines einschlägigen Masterstudiums, um das Unterrichtsfach Ethik zu einem vollwertigen Unterrichtsfach für das Lehramt an Sekundarschulen und Gymnasien auszubauen. Das Bachelorstudium mit dem Unterrichtsfach Ethik qualifiziert die Studierenden fachlich und fördert die Ausbildung von akademischen sowie sozialen Schlüsselkompetenzen.

#### **Fachliche Qualifikationsziele**

Die Absolventinnen und Absolventen

- verfügen über ausbaufähiges Grundlagenwissen in den Kerngebieten der Philosophie, nämlich der Argumentationstheorie (Logik), der Praktischen Philosophie (v.a. Ethik, Politische Philosophie, Rechtsphilosophie) und der Theoretischen Philosophie, wobei der Schwerpunkt auf der Ethik liegt.
- verfügen über ausbaufähiges Grundlagenwissen in der Fachdidaktik Ethik.
- verfügen über Kenntnisse in den genannten Kerngebieten, die sie befähigen, einen Masterstudiengang für das Lehramt an allgemeinbildenden Schulen mit dem Unterrichtsfach Ethik aufzunehmen und zu absolvieren.
- vermögen es, fachliches Wissen (Positionen und Methoden) der Kerngebiete (v.a. Argumentationstheorie und Praktische Philosophie) für Kinder und Jugendliche auszuwerten und fachdidaktisch zu reduzieren sowie zu transformieren.
- sind mit den für das Unterrichtsfach Ethik zentralen Fragestellungen, Methoden, Medien und Arbeitstechniken vertraut.
- vermögen es, sich selbständig Themen und Fragestellungen in den Kerngebieten zu erschließen.
- können die soziale, individuelle und historische Bedeutung der Ethik erkennen, in den jeweiligen Bedeutungsfeldern reflektieren und sind in der Lage, die Relevanz des Faches schulformbezogen zu begründen.

#### **Überfachliche Qualifikationsziele**

Die Absolventinnen und Absolventen

- besitzen Fertigkeiten akademischen Arbeitens und sind zum kritisch-reflektierten Umgang mit Texten und Argumenten befähigt.
- vermögen es, fächerübergreifende Kontexte zu identifizieren und wissenschaftliche Diskurse in ihren Bedingungen und ihrem Vollzug grundlegend nachzuvollziehen.
- vermögen es, anhand der kritischen Auseinandersetzung mit ethischen Positionen in Gruppen ihre Sozialkompetenz und die eigene Persönlichkeitsentwicklung reflektiert auszuprägen.
- werden durch die Auseinandersetzung mit ethischen Zusammenhängen in ihrem zivilgesellschaftlichen Engagement bestärkt.

Studien- und Prüfungsplan: Fach Ethik  
 Bachelor of Science, Beruf und Bildung, Profile Ökonomische und Technische Bildung (III+IV)

Unterrichtsfach Ethik		Start zum Wintersemester																								Arbeitsaufw.		Leistungsnachweis							
		1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester				5. Semester				6. Semester													
		CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS												
V	S		Ü	P	V	S		Ü	P	V	S		Ü	P	V	S		Ü	P	V	S		Ü	P											
Module																										PZ	LZ	SN	PA						
PM PL	Einführung in die Philosophie und Logik	4		2				6		2								4		2												56	244	1	K
PM TP	Theoretische Philosophie I												6	2	2		4	2													84	216	2*** *	**	
PM PP	Praktische Philosophie	6	2	2				4	2																						84	216	2*** *	**	
PM ET	Ethik												4	2			6	2													56	244	1*** *	**	
PM AE	Angewandte Ethik																				4	2	6	2							56	244	2*** **	M	
WP PV	Philosophische Vertiefung																				4	2	6	4							84	216	2*** *	**	
PM ED	Einführung in die Didaktik der Ethik												3	2			2	2													56	94	1	H	
Summe pro Semester		10	2	4				10	4				13	2	6		12	4	2		8	4			12	6			47 6	1474					
Gesamtumfang CP		65																																	

CP=Credit Points, SWS=Semesterwochenstunden, V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum/Projekt/Werkstatt, PA=Prüfungsart,

PM=Pflichtmodul, PZ=Präsenzzeit, LZ=Lernzeit, SN=Studiennachweis, WP=Wahlpflichtmodul

M=Mündliche Prüfung, K=Klausur, Pr=Projekt, H=Hausarbeit, R=Referat/Präsentation, ME=Medienprodukt, Po=Portfolio, T=Testat/Übungsschein, D=Dokumentation/Protokolle, TN=Teilnahmebeleg  
nach Bedarf

\*\* Prüfungsart wird zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben

\*\*\* Studiennachweis ist verpflichtende Vorleistung

\*\*\*\* Das Modul kann im Modus 4+4+2 CP (2 SN) oder 6+4 CP (1 SN) studiert werden.

\*\*\*\*\* Das Modul kann im Modus 4+4+2 CP (3 SN) oder 6+4 CP (2 SN) studiert werden.

Hinweis zu Wahlpflichtmodulen: Der Studien- und Prüfungsplan weist eine Möglichkeit aus, weitere Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

### **Informatik**

Das Studium baut auf mathematischen Kenntnissen auf, die bereits im Studium der beruflichen Fachrichtung erworben worden sind. Das Studium soll die Studierenden befähigen, komplexe Informatiksysteme zu analysieren und für konkrete Aufgabenstellungen Algorithmen zu finden. Sie können diese in Programme mit Hilfe von Softwareentwicklungswerkzeugen umsetzen, zur erfolgreichen Ausführung bringen und die Ergebnisse interpretieren und bewerten. Sie kennen die diesen Prozessen zugrunde liegenden theoretischen und technischen Grundlagen.

Darüber hinaus bilden die hier vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten die fachwissenschaftliche Grundlage für die Aufnahme eines einschlägigen Masterstudiums und können bei gegebener Schwerpunktsetzung zu einem vollwertigen Zweitfach ausgebaut werden.

## Studien- und Prüfungsplan: Fach Informatik

### Bachelor of Science, Beruf und Bildung, Profile Ingenieur- und Wirtschaftspädagogik (I+II)

Unterrichtsfach Informatik		Start zum Wintersemester																								Arbeitsaufw.		Leistungsnachweis					
		1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester				5. Semester				6. Semester											
		CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS										
V	S		Ü	P	V	S		Ü	P	V	S		Ü	P	V	S		Ü	P	V	S		Ü	P									
PM1	Einführung in die Informatik, Algorithmen und Datenstrukturen für Bildungstudiengänge I									5	2		2																	56	94	1	K
PM2	Einführung in die Informatik, Algorithmen und Datenstrukturen für Bildungstudiengänge II													5	2		2													56	94	1	K
PM3	Technische Informatik für Bildungstudiengänge I									5	2		2																	56	94	1	K
PM4	Technische Informatik für Bildungstudiengänge II													5	2		2													56	94	1	M
PM5	Modellierungstechnik & Softwareprojekt																	5	2		2									56	94	1	M
PM6	Simulation, Animation & Simulationsprojekt																					5	2		2					56	94	1	M
PM7	Informatik, Mensch, Gesellschaft																					5	2		2					56	94	1	M
PM8	Grundlagen der Theoretischen Informatik																	5	3		2									70	80	1	K
Summe pro Semester										10	4	4		10	4	4		10	5	4		10	4	4		462	738						
Gesamtumfang CP		40																															

CP=Credit Points, SWS=Semesterwochenstunden, V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum/Projekt/Werkstatt, PA=Prüfungsart, PM=Pflichtmodul, PZ=Präsenzzeit, LZ=Lernzeit, SN=Studiennachweis, WP=Wahlpflichtmodul

M=Mündliche Prüfung, K=Klausur, Pr=Projekt, H=Hausarbeit, R=Referat/Präsentation, Me=Medienprodukt, Po=Portfolio, T=Testat/Übungsschein, D=Dokumentation/Protokolle, TN=Teilnahmebeleg nach Bedarf

\*\* Prüfungsart wird zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben

\*\*\* Studiennachweis ist verpflichtende Vorleistung

Hinweis zu Wahlpflichtmodulen: Der Studien- und Prüfungsplan weist eine Möglichkeit aus, weitere Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

## Mathematik

### *Mathematik in den Profilen Ingenieurpädagogik (I) und Wirtschaftspädagogik (II)*

Das Studium im Unterrichtsfach Mathematik soll zu folgenden *wissenschaftlichen Befähigungen und Kompetenzen* führen:

- Die Absolventen und Absolventinnen verfügen über gründliche Kenntnisse der höheren Mathematik, die in späteren unterschiedlichen Anwendungssituationen, insbesondere in beruflichen Fachrichtungen und bei der Behandlung von Aufgabenstellungen im Mathematikunterricht, zur Problemlösung eingesetzt werden.
- Mathematische Sachverhalte können in verschiedenen Anwendungssituationen erfasst, bewertet und unter Verwendung der Fachsprache der Mathematik erklärt und dargestellt werden.
- Sie kennen die unterschiedlichen Sichtweisen und spezifischen Arbeitsmethoden der Mathematik und können diese anwenden. Hierzu verfügen sie auch über Kenntnisse aus der Geschichte und den Grundlagen der Mathematik, die zum besseren Verständnis von mathematischen Inhalten beitragen und das Bild von der Entwicklung der Mathematik als Wissenschaft schärfen.
- Die Absolventen und Absolventinnen können souverän mit Begriffsbildungen der Analysis, Linearen Algebra und Geometrie umgehen. Sie nutzen diese, um fachlich fundiert mathematische Inhalte auf einem angemessenen Niveau zu erklären und dabei auch Bezüge zur Schulmathematik herzustellen.
- Sie können die in der Mathematik erworbenen Fachkenntnisse mit denen aus der beruflichen Bildung verknüpfen und diese auf komplexe Problemstellungen und deren Lösungsmöglichkeiten anwenden.
- Die Absolventen und Absolventinnen sind in der Lage, Problemstellungen aus den Bereichen Mathematik und beruflicher Bildung zu analysieren, formal zu beschreiben, zu verknüpfen, Lösungen zu implementieren und zu bewerten.

Neben fachwissenschaftlicher Befähigung und Kompetenzentwicklung sollen folgende *modulübergreifenden Bildungs- und Qualifikationsziele* erreicht werden:

- Die Absolventen und Absolventinnen können den allgemeinbildenden Gehalt mathematischer Inhalte und Methoden und die gesellschaftliche Bedeutung der Mathematik begründen, geeignet darstellen und präsentieren.
- Die erworbenen Kompetenzen unterstützen das lebenslange Weiterlernen auf dem Gebiet der Mathematik und deren Anwendungen.
- Die Absolventen und Absolventinnen können in verschiedenen Lehr- und Lernsituationen kooperativ und interdisziplinär handeln und der Situation angemessen individuell oder im Team Problemlösungen erarbeiten und realisieren.

## Studien- und Prüfungsplan: Fach Mathematik

### Bachelor of Science, Beruf und Bildung, Profile Ingenieur- und Wirtschaftspädagogik (I+II)

Unterrichtsfach Mathematik		Start zum Wintersemester																								Arbeitsaufw.		Leistungsnachweis							
		1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester				5. Semester				6. Semester													
		CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS												
Module	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	PZ	LZ	SN	PA							
PM1	Analysis I/II									10	4		2		9	4		2														168	402	2	M
PM2	Lineare Algebra / Geometrie																	8	4		2		7	2		2		140	310	2	M				
PM3	Geschichte und Grundlagen der Mathematik / Proseminar																	3	2				3		2			56	124		R / R				
Summe pro Semester										10	4		2		9	4		2		11	6		2		10	2	2	2		364	836				
Gesamtumfang CP		40																																	

CP=Credit Points, SWS=Semesterwochenstunden, V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum/Projekt/Werkstatt, PA=Prüfungsart, PM=Pflichtmodul, PZ=Präsenzzeit, LZ=Lernzeit, SN=Studiennachweis, WP=Wahlpflichtmodul

M=Mündliche Prüfung, K=Klausur, Pr=Projekt, H=Hausarbeit, R=Referat/Präsentation, Me=Medienprodukt, Po=Portfolio, T=Testat/Übungsschein, D=Dokumentation/Protokolle, TN=Teilnahmebeleg

nach Bedarf

\*\* Prüfungsart wird zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben

\*\*\* Studiennachweis ist verpflichtende Vorleistung

Hinweis zu Wahlpflichtmodulen: Der Studien- und Prüfungsplan weist eine Möglichkeit aus, weitere Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

### ***Mathematik in den Profilen Ökonomische Bildung (III) und Technische Bildung (IV)***

Das Studium im Unterrichtsfach Mathematik soll zu folgenden *wissenschaftlichen Befähigungen und Kompetenzen* führen:

- Die Absolventen und Absolventinnen verfügen über gründliche Kenntnisse der höheren Mathematik, die in späteren unterschiedlichen Anwendungssituationen zur Problemlösung eingesetzt werden.
- Sie können das erworbene theoretische mathematische Hintergrundwissen für eine fachlich fundierte Gestaltung des Mathematikunterrichts nutzen.
- Mathematische Sachverhalte können in verschiedenen Anwendungssituationen erfasst, bewertet und unter Verwendung der Fachsprache der Mathematik erklärt werden.
- Die Absolventen und Absolventinnen kennen didaktische Grundkonzepte der Mathematik und können sie auf verschiedene Situationen angemessen anwenden.
- Sie kennen die unterschiedlichen Sichtweisen und spezifischen Arbeitsmethoden der Mathematik und können diese anwenden. Hierzu verfügen sie auch über Kenntnisse aus der Geschichte und den Grundlagen der Mathematik.
- Die Absolventen und Absolventinnen können souverän mit Begriffsbildungen der Analysis, Linearen Algebra und Geometrie sowie der Numerik und Stochastik umgehen. Sie nutzen diese, um fachlich fundiert mathematische Inhalte in der Schule und in der beruflichen Weiterbildung auf einem angemessenen Niveau zu vermitteln.
- Sie stellen Bezüge zwischen ihrem Fachwissen und der Schulmathematik her und können daraus Unterrichtskonzepte für den Mathematikunterricht ableiten und diese unter Fachkollegen und Fachkolleginnen argumentativ diskutieren und verteidigen. Dabei begründen sie die Unterrichtskonzepte mit ihrem fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Wissen.
- Die Absolventen und Absolventinnen können aus der Analyse fachdidaktischer Konzepte und Modelle Schlussfolgerungen für die eigene Planung und Durchführung von Unterricht ziehen und geeignet umsetzen.
- Die Absolventen und Absolventinnen können moderne Unterrichtsmittel und Unterrichtsmedien zur Gestaltung eines schülerzentrierten Mathematikunterrichts einsetzen und die selbstbestimmte Arbeitsweise mit diesen Mitteln vermitteln.
- Sie können die in der Mathematik erworbenen Fachkenntnisse fächerübergreifend verknüpfen und diese auf komplexe anwendungsorientierte Problemstellungen anwenden und didaktisch so aufbereiten, dass sie diese im Unterricht und in fachübergreifenden Projekten umsetzen können.
- Die Absolventen und Absolventinnen sind in der Lage, Problemstellungen aus den verschiedenen Bereichen der Mathematik und ihren Anwendungsbereichen zu analysieren, formal zu beschreiben, zu verknüpfen, Lösungen zu implementieren und zu bewerten.

Neben fachwissenschaftlicher Befähigung und Kompetenzentwicklung sollen folgende *modulübergreifenden Bildungs- und Qualifikationsziele* erreicht werden:

- Sie können den allgemein bildenden Gehalt mathematischer Inhalte und Methoden und die gesellschaftliche Bedeutung der Mathematik begründen und in den Zusammenhang mit den allgemeinbildenden und fachspezifischen Zielen und Inhalten des Mathematikunterrichts stellen.

- Die erworbenen Kompetenzen unterstützen das lebenslange Weiterlernen auf dem Gebiet der Mathematik und deren Anwendungen.
- Die Absolventen und Absolventinnen können in verschiedenen Lehr- und Lernsituationen kooperativ handeln und der Situation angemessen individuell oder im Team Problemlösungen erarbeiten und realisieren.

**Studien- und Prüfungsplan: Fach Mathematik**  
**Bachelor of Science, Beruf und Bildung, Profile Ökonomische und Technische Bildung (III+IV)**

Unterrichtsfach Mathematik		Start zum Wintersemester																								Arbeitsaufw.		Leistungsnachweis							
		1. Semester					2. Semester					3. Semester					4. Semester					5. Semester								6. Semester					
		CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS							CP	SWS				
Module		V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	PZ	LZ	SN	PA						
PM1	Analysis	9	4		2		9	4		2																168	372	2	M						
PM2	Geschichte und Grundlagen der Mathematik / Proseminar																	2	2						3		2			56	94		R / R		
PM3	Lineare Algebra / Geometrie									8	4		2		6	2		2								140	280	2	M						
PM4	Numerik													8	2	2	2									84	156	2	K						
PM5	Stochastik																	9	4		2					84	186	1	M						
WP1	Wahlpflicht Mathematik																								6	3		1	56	124	1	M			
PM6	Fachdidaktik I Mathematik					3	2			2			1													42	108	1	M						
Summe pro Semester		9	4		2		12	6		2		10	4		3		14	4	2	4		11	6		2		9	3	2	1	630	1320			
Gesamtumfang CP		65																																	

CP=Credit Points, SWS=Semesterwochenstunden, V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum/Projekt/Werkstatt, PA=Prüfungsart, PM=Pflichtmodul, PZ=Präsenzzeit, LZ=Lernzeit, SN=Studiennachweis, WP=Wahlpflichtmodul

M=Mündliche Prüfung, K=Klausur, Pr=Projekt, H=Hausarbeit, R=Referat/Präsentation, ME=Medienprodukt, Po=Portfolio, T=Testat/Übungsschein, D=Dokumentation/Protokolle, TN=Teilnahmebeleg

nach Bedarf

\*\* Prüfungsart wird zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben

\*\*\* Studiennachweis ist verpflichtende Vorleistung

Hinweis zu Wahlpflichtmodulen: Der Studien- und Prüfungsplan weist eine Möglichkeit aus, weitere Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

## **Physik** *Physik im Profil Ingenieurpädagogik (I)*

Für das Unterrichtsfach Physik vermittelt das Studium grundlegende Kenntnisse in den Bereichen Klassische Physik und Atom-, Molekül- und Kernphysik. Umfangreiche physikalische Praktika sichern Fertigkeiten im Experimentieren und festigen die in den Grundlagenerveranstaltungen erworbenen Kenntnisse. Die Geschichte der Physik vermittelt das ständige Ringen um die richtige Weltsicht. Die Studierenden sollen während ihres Studiums das für einen zeitgemäßen Physikunterricht in der Schule unverzichtbare Grundwissen in klassischer und moderner Physik erwerben. Zugleich werden ihnen die für physikalisches Arbeiten, Erkennen und Können notwendigen Kompetenzen so vermittelt, dass sie diese in angemessener Weise später auch ihren Schülerinnen und Schülern nahebringen können.

### **Fachliche Qualifikationsziele**

Die Absolventinnen und Absolventen

- können grundlegende Begriffe, Gesetze und Inhalte verschiedener Teilgebiete der Physik inhaltlich erklären und vernetzen;
- sind zum konzeptorientierten Arbeiten und zum Abstrahieren befähigt;
- sind vertraut mit unterschiedlichen Sichtweisen und spezifischen Arbeitsmethoden der Physik und deren Anwendungsmöglichkeiten, darin eingeschlossen sind auch Kompetenzen, die aus der Geschichte der Physik erworbenen Kenntnisse auf neue Lernsituationen zu transferieren;
- können mit physikalischen Geräten sicher umgehen und erwerben Fertigkeiten beim Experimentieren;
- verfügen über Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Anwendung fachspezifischer Arbeitsmethoden;
- können physikalische Sachverhalte in verschiedenen Anwendungssituationen erfassen, bewerten und unter Verwendung der jeweiligen Fachsprache kompetent erklären und vermitteln;
- können Problemstellungen aus dem Bereich der Physik analysieren, formal beschreiben, verknüpfen, Lösungen implementieren und bewerten.

### **Überfachliche Qualifikationsziele**

Die Absolventinnen und Absolventen

- können den allgemeinbildenden Gehalt physikalischer Inhalte und Methoden und die gesellschaftliche Bedeutung von Physik begründen;
- können in verschiedenen Lehr- und Lernsituationen kooperativ handeln und der Situation angemessen individuell oder im Team Problemlösungen erarbeiten und realisieren;
- können die Erfahrungen aus der eigenen Lernbiographie in eine reflektierte Relation zur individuellen Berufsrolle setzen;
- können auf der Basis des biographischen Lernens eigene Entwicklungsaufgaben formulieren;
- erwerben Schlüsselqualifikationen wie Kommunikations-, Konflikt- und Teamfähigkeit, Medien- und Methodenkompetenz, Selbstreflexivität, die grundlegend für das professionelle pädagogische Handeln von Lehrenden sind;
- können verschiedene Schulkonzepte charakterisieren und vergleichen und können dieses Wissen in Schulentwicklungsprozesse einbringen;

- verfügen über Grundlagen des forschenden Lernens und sind zum eigenständigen Formulieren berufspädagogischer Fragen und Hypothesen und deren Bearbeitung unter Anwendung entsprechender Forschungsmethoden befähigt.

## Studien- und Prüfungsplan: Fach Physik

### Bachelor of Science, Beruf und Bildung, Profil Ingenieurpädagogik (I)

Physik		Start zum Wintersemester																								Arbeitsaufw.		Leistungsnachweis					
		1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester				5. Semester				6. Semester											
		CP	SWS			CP	SWS			CP	SWS			CP	SWS			CP	SWS			CP	SWS										
V	S		Ü	P	V		S	Ü	P		V	S	Ü		P	V	S		Ü	P	V		S	Ü	P								
PM1	Klassische Physik 1 (Mechanik / Thermodynamik)									8	4		4														112	128	1	M			
PM2	Klassische Physik 2 (Elektromagnetismus / Optik)													8	4		4										112	128	1	M			
PM3	Atom-, Molekül- und Kernphysik																	8	4		2				4	2		1	126	234	1	K	
PM4	Grundpraktikum 1									2				2	3						2						56	94		SB			
PM5	Grundpraktikum 2																				2				2			2	56	64		SB	
PM8	Wissenschaftsgeschichte																								3	2			28	62		Hu	
Summe pro Semester										10	4		4	2	11	4		4	2	10	4		2	2	9	4		1	2	490	710		
Gesamtumfang CP		40																															

CP=Credit Points, SWS=Semesterwochenstunden, V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum/Projekt/Werkstatt, PA=Prüfungsart, PM=Pflichtmodul, PZ=Präsenzzeit, LZ=Lernzeit, SN=Studiennachweis, WP=Wahlpflichtmodul

M=Mündliche Prüfung, K=Klausur, Pr=Projekt, H=Hausarbeit, Hu=Hausarbeit unbenotet, R=Referat/Präsentation, M=Medienprodukt, Po=Portfolio, SB= benoteter Schein, T=Testat/Übungsschein, D=Dokumentation/Protokolle, TN=Teilnahmebeleg

nach Bedarf

\*\* Prüfungsart wird zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben

\*\*\* Studiennachweis ist verpflichtende Vorleistung

Hinweis zu Wahlpflichtmodulen: Der Studien- und Prüfungsplan weist eine Möglichkeit aus, weitere Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

## ***Physik im Profil Technische Bildung (IV)***

Für das Unterrichtsfach Physik vermittelt das Studium grundlegende Kenntnisse in den Bereichen Klassische Physik, Atom-, Molekül- und Kernphysik sowie Theoretische Physik. Umfangreiche physikalische Praktika sichern Fertigkeiten im Experimentieren und festigen die in den Grundlagenveranstaltungen erworbenen Kenntnisse. In verschiedenen Wahlpflichtangeboten machen sich die Studierenden exemplarisch mit einigen schulrelevanten Gebieten der Physik tiefer vertraut. Die Geschichte der Physik vermittelt das ständige Ringen um die richtige Weltsicht. Im Modul Fachdidaktik Physik erwerben die Studierenden in Vorlesungen und Übungen spezielle Kompetenzen, physikalische Kenntnisse vermitteln zu können. In einer Übung werden Kompetenzen im Umgang mit speziellen Laborgeräten für den Physikunterricht entwickelt. Die Studierenden sollen während ihres Studiums das für einen zeitgemäßen Physikunterricht in der Schule unverzichtbare Grundwissen in klassischer und moderner Physik erwerben. Zugleich werden ihnen die für physikalisches Arbeiten, Erkennen und Können notwendigen Kompetenzen so vermittelt, dass sie diese in angemessener Weise später auch ihren Schülerinnen und Schülern nahebringen können.

### **Fachliche Qualifikationsziele**

Die Absolventinnen und Absolventen

- können grundlegende Begriffe, Gesetze und Inhalte verschiedener Teilgebiete der Physik inhaltlich erklären und vernetzen;
- sind zum konzeptorientierten Arbeiten und zum Abstrahieren befähigt;
- sind vertraut mit unterschiedlichen Sichtweisen und spezifischen Arbeitsmethoden der Physik und deren Anwendungsmöglichkeiten, darin eingeschlossen sind auch Kompetenzen, die aus der Geschichte der Physik erworbenen Kenntnisse auf neue Lernsituationen zu transferieren;
- können mit physikalischen Geräten sicher umgehen und erwerben Fertigkeiten beim Experimentieren;
- sind mit grundlegenden fachdidaktischen Konzeptionen zum unterrichtsbezogenen Handeln einschließlich des Experimentierens vertraut und können sie anwenden;
- können Bezüge zwischen dem Fachwissen und den Inhalten des Unterrichtsfachs Physik herstellen und sind zur Ableitung daraus folgender Unterrichtskonzepte befähigt;
- verfügen über Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Anwendung fachspezifischer Arbeitsmethoden und können sich im beruflichen Alltag von Lehrkräften orientieren;
- können physikalische Sachverhalte in verschiedenen Anwendungssituationen erfassen, bewerten und unter Verwendung der jeweiligen Fachsprache kompetent erklären und vermitteln;
- können Problemstellungen aus dem Bereich der Physik analysieren, formal beschreiben, verknüpfen, Lösungen implementieren und bewerten;

### **Überfachliche Qualifikationsziele**

Die Absolventinnen und Absolventen

- können den allgemeinbildenden Gehalt physikalischer Inhalte und Methoden und die gesellschaftliche Bedeutung von Physik begründen und in den Zusammenhang mit Zielen und Inhalten des Physikunterrichts stellen;
- können in verschiedenen Lehr- und Lernsituationen kooperativ handeln und der Situation angemessen individuell oder im Team Problemlösungen erarbeiten und realisieren;
- können die Erfahrungen aus der eigenen Lernbiographie in eine reflektierte Relation zur individuellen Berufsrolle setzen;
- können auf der Basis des biographischen Lernens eigene Entwicklungsaufgaben formulieren;
- erwerben Schlüsselqualifikationen wie Kommunikations-, Konflikt- und Teamfähigkeit, Medien- und Methodenkompetenz, Selbstreflexivität, die grundlegend für das professionelle pädagogische Handeln von Lehrenden sind.
- können verschiedene Schulkonzepte charakterisieren und vergleichen und können dieses Wissen in Schulentwicklungsprozesse einbringen;
- verfügen über Grundlagen des forschenden Lernens und sind zum eigenständigen Formulieren bildungswissenschaftlicher Fragen und Hypothesen und deren Bearbeitung unter Anwendung entsprechender Forschungsmethoden befähigt.

Studien- und Prüfungsplan: Fach Physik  
Bachelor of Science, Beruf und Bildung, Profil Technische Bildung (IV)

Unterrichtsfach		Start zum Wintersemester																								Arbeitsaufw.		Leistungsnachweis				
		1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester				5. Semester				6. Semester										
		CP	SWS			P	C	SWS			P	C	SWS			P	C	SWS			P	C	SWS							P		
V	S		Ü	V	S			Ü	V	S			Ü	V	S			Ü	V	S			Ü	V	S	Ü						
Module																										PZ	LZ	SN	PA			
PM1	Klassische Physik 1 (Mechanik / Thermodynamik)	8	4		4																					112	128	1	M			
PM2	Klassische Physik 2 (Elektromagnetismus / Optik)					8	4		4																	112	128	1	M			
PM3	Atom-, Molekül- und Kernphysik									8	4		2	4	2		1									126	234	1	K			
PM4	Grundpraktikum 1	3			2	2			2																	56	94		SB			
PM5	Grundpraktikum 2									5			4													56	94		SB			
WP1	Wahlpflicht Physik 1													5	2		2									56	94		M/K			
PM7	Theoretische Physik für das Lehramt																	4	2		2	4	2		2	112	128	2	M/K			
PM8	Wissenschaftsgeschichte					3	2																			28	62		Hu			
WP2	Wahlpflicht Physik 2																	3	2			3	2			56	124		K			
PM9	Fachdidaktik Physik 1									3	2			2			2									56	94	1	M			
Summe pro Semester		11	4		4	2	1	3	6	4	2		1	6	6	2	4	1	4		5	7	4		2	7	4	2	770	1180		
Gesamtumfang CP		65																														

CP=Credit Points, SWS=Semesterwochenstunden, V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum/Projekt/Werkstatt, PA=Prüfungsart, PM=Pflichtmodul, PZ=Präsenzzeit, LZ=Lernzeit, SN=Studiennachweis, WP=Wahlpflichtmodul  
M=Mündliche Prüfung, K=Klausur, Pr=Projekt, H=Hausarbeit, Hu=Hausarbeit unbenotet, R=Referat/Präsentation, M=Medienprodukt, Po=Portfolio, SB=benoteter Schein, T=Testat/Übungsschein, D=Dokumentation/Protokolle, TN=Teilnahmebeleg  
nach Bedarf  
\*\* Prüfungsart wird zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben

\*\*\* Studiennachweis ist verpflichtende Vorleistung

Hinweis zu Wahlpflichtmodulen: Der Studien- und Prüfungsplan weist eine Möglichkeit aus, weitere Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

## Sozialkunde

### *Sozialkunde in den Profilen Ingenieurpädagogik (I) und Wirtschaftspädagogik (II)*

Die Zielsetzung des Bachelorstudiums des Unterrichtsfachs Sozialkunde liegt in der Einführung der Studierenden in die allgemeinen fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und pädagogischen Grundlagen, die sie auf ihre Arbeit in der Schule vorbereiten. Das Studium der Sozialkunde ist in vier Module gegliedert, deren Ziele sich einerseits an den nationalen Bildungsstandards der GPJE und der KMK für die Lehrerbildung und andererseits an den jeweiligen Ausbildungsprofilen des Studienganges orientiert.

#### **Fachliche Qualifikationsziele:**

Die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen können:

- grundlegende politikwissenschaftliche und soziologische Fragestellungen erkennen, sowie sie mit wissenschaftlichen Methoden kritisch analysieren und sachgerecht beantworten.
- wirtschaftliche und rechtliche Sachverhalte anhand fachwissenschaftlicher Kategorien verstehen und korrekt darzustellen.
- die Zieldimensionen der Analyse-, Urteils-, Handlungs-, und Methodenkompetenz für den Sozialkundeunterricht erfassen und umsetzen.
- fundierte Wissensbestände und fundamentales Orientierungswissen der jeweiligen Leitwissenschaft wiedergeben, einordnen, kritisch würdigen und wissenschaftlich problematisieren

#### **Überfachliche Qualifikationsziele:**

- Sach- und Fachkompetenz, die sich in der Fähigkeit zeigt, fachliche Gegenstände und Probleme wissenschaftlich zu erschließen und zu bearbeiten;
- Urteilskompetenz, die Fähigkeit zu Beurteilung politischer und gesellschaftlicher Gestaltungsprozesse;
- Professionswissen und Handlungskompetenz bezogen auf Planung, Durchführung und Reflexion von Unterricht. Dabei steht die Auseinandersetzung mit handlungsorientierten Methoden und Verfahren im Vordergrund.
- Reflexion über Lernziele, Inhalte, Methoden und Medieneinsatz
- Kenntnisse über Theorien, Ansätze und Methoden der Sozialwissenschaften Erarbeitung und Präsentation wissenschaftlicher Argumentation.
- Teilhabe an Diskussionen im wissenschaftlichen Austausch.

## Studien- und Prüfungsplan: Fach Sozialkunde

### Bachelor of Science, Beruf und Bildung, Profile Ingenieur- und Wirtschaftspädagogik (I+II)

Unterrichtsfach Sozialkunde		Start zum Wintersemester																								Arbeitsaufw.		Leistungsnachweis						
		1. Sem.				2. Sem.				3. Sem.				4. Sem.				5. Sem.				6. Sem.												
		CP	SWS			CP	SWS			CP	SWS			CP	SWS			CP	SWS			CP	SWS											
Module	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	PZ	LZ	SN*	PA						
PM 1	Einführung in die Sozialwissenschaften									10	2	2																			56	244	1	K
PM 2	Normen und Werte									10	4																				56	244	1	H/K
PM 3	Institution, Organisation, Partizipation													4	2			6	2											56	244	1	H/K	
PM 4	Wirtschaft, soziale Ungleichheit und Gesellschaft													6	2			4	2											56	244	1	H/K	
Summe pro Semester										20	2	4	2		10	4			10	4											224	976		
Gesamtumfang CP		40																																

CP=Credit Points, SWS=Semesterwochenstunden, V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum/Projekt/Werkstatt, PA=Prüfungsart, PM=Pflichtmodul, PZ=Präsenzzeit, LZ=Lernzeit, SN=Studiennachweis, WP=Wahlpflichtmodul

M=Mündliche Prüfung, K=Klausur, Pr=Projekt, H=Hausarbeit, R=Referat/Präsentation, ME=Medienprodukt, Po=Portfolio, T=Testat/Übungsschein, D=Dokumentation/Protokolle, TN=Teilnahmebeleg

nach Bedarf

\* Studiennachweis ist verpflichtende Vorleistung

## *Sozialkunde in den Profilen Ökonomische Bildung (III) und Technische Bildung (IV)*

Die Zielsetzung des Bachelorstudiums des Unterrichtsfachs Sozialkunde liegt in der Einführung der Studierenden in die allgemeinen fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und pädagogischen Grundlagen, die sie auf ihre Arbeit in der Schule vorbereiten. Das Studium der Sozialkunde ist in sieben Module gegliedert, deren Ziele sich einerseits an den nationalen Bildungsstandards der GPJE und der KMK für die Lehrerbildung und andererseits an den jeweiligen Ausbildungsprofilen des Studienganges orientiert.

### **Fachliche Qualifikationsziele:**

Die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen können:

- grundlegende politikwissenschaftliche und soziologische Fragestellungen erkennen, sowie sie mit wissenschaftlichen Methoden kritisch analysieren und sachgerecht beantworten.
- wirtschaftliche und rechtliche Sachverhalte anhand fachwissenschaftlicher Kategorien verstehen und korrekt darzustellen.
- die grundlegende Struktur des Sozialkundeunterrichts fachlich und didaktisch kompetent analysieren und planen.
- die Zieldimensionen der Analyse-, Urteils-, Handlungs-, und Methodenkompetenz für den Sozialkundeunterricht erfassen und umsetzen.
- grundlegende Kenntnisse der Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung umsetzen
- fachdidaktische Instrumente für die Ermöglichung und Organisation von Lernprozessen beherrschen
- die Qualität von Methodenwahl und -einsatz im Sozialkundeunterricht garantieren und stetig verbessern

### **Überfachliche Qualifikationsziele:**

- Sach- und Fachkompetenz, die sich in der Fähigkeit zeigt, fachliche Gegenstände und Probleme wissenschaftlich zu erschließen und zu bearbeiten;
- Urteilskompetenz, die Fähigkeit zu Beurteilung politischer und gesellschaftlicher Gestaltungsprozesse;
- Professionswissen und Handlungskompetenz bezogen auf Planung, Durchführung und Reflexion von Unterricht. Dabei steht die Auseinandersetzung mit handlungsorientierten Methoden und Verfahren im Vordergrund.
- Reflexion über Lernziele, Inhalte, Methoden und Medieneinsatz jenseits der Fachspezifik im Unterricht.
- Kenntnisse über Theorien, Ansätze und Methoden der Sozialwissenschaften Erarbeitung und Präsentation wissenschaftlicher Argumentation.
- Teilhabe an Diskussionen im wissenschaftlichen Austausch.
- Transfer von fachwissenschaftlichen Inhalten in die Unterrichtsgestaltung.

**Studien- und Prüfungsplan: Fach Sozialkunde**

**Bachelor of Science, Beruf und Bildung, Profile Ökonomische und Technische Bildung (III+IV)**

Unterrichtsfach Sozialkunde		Start zum Wintersemester																								Arbeitsaufw.		Leistungsnachweis	
		1. Sem.				2. Sem.				3. Sem.				4. Sem.				5. Sem.				6. Sem.							
		CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS						
V	S		Ü	P	V	S		Ü	P	V	S		Ü	P	V	S		Ü	P	V	S		Ü	P					
Module		PZ	LZ	SN	PA																								
PM 1	Einführung in die Sozialwissenschaften	10	2	2																						56	244	1	K
PM 2	Theorien der Sozialwissenschaften					10	4																			56	244	1	H/K
PM 3	Normen und Werte									10	4															56	244	1	H/K
PM 4	Institution, Organisation, Partizipation									4	2		6	2												56	244	1	H/K
PM 5	Wirtschaft, soziale Ungleichheit und Gesellschaft												6	2		4	2									56	244	1	H/K
PM 6	Wandel, Transformation, Soziale Bewegungen												6	2		4	2									56	244	1	H/K
PM 7	Fachdidaktik Sozialkunde I					5	2																		28	122		**	
Summe pro Semester		10	2	2		15	6			14	6		18	6		8	4								364	1586			
Gesamtumfang CP		65																											

CP=Credit Points, SWS=Semesterwochenstunden, V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum/Projekt/Werkstatt, PA=Prüfungsart, PM=Pflichtmodul, PZ=Präsenzzeit, LZ=Lernzeit, SN=Studiennachweis, WP=Wahlpflichtmodul

M=Mündliche Prüfung, K=Klausur, Pr=Projekt, H=Hausarbeit, R=Referat/Präsentation, ME=Medienprodukt, Po=Portfolio,

T=Testat/Übungsschein, D=Dokumentation/Protokolle, TN=Teilnahmebeleg

nach Bedarf

\*\* Prüfungsart wird zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben

\*\*\* Studiennachweis ist verpflichtende Vorleistung

Hinweis zu Wahlpflichtmodulen: Der Studien- und Prüfungsplan weist eine Möglichkeit aus, weitere Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

## Sport

### *Sport in den Profilen Ingenieurpädagogik (I) und Wirtschaftspädagogik (II)*

Das Bachelorstudium zielt auf eine fachwissenschaftliche, sportpädagogische und sportpraktische Grundausbildung. Das Studium qualifiziert für eine Lehr-, Aus- und Weiterbildungstätigkeit im Bereich des Berufsbildungswesens, die im Zusammenhang mit dem Theorie- und Praxisfeld Sport steht. Das Bachelorstudium vermittelt die Grundlagen für ein Masterstudium, in dem die für die Unterrichtsbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen erforderlichen Kompetenzen erworben werden. Die Ausbildung gliedert sich in fünf Module.

Folgende Qualifikationsziele werden bei erfolgreichem Abschluss der fünf Module erreicht: Die Absolventen/innen...

- verfügen über grundlegendes sportpraktisches und sportmethodisches Wissen und Können in einer Auswahl von Sportarten aus unterschiedlichen Bewegungsfeldern und Sportartengruppen
- verfügen über eine differenzierte Körperwahrnehmung und können darauf basierend Bewegungen zielgerichtet und flexibel präsentieren
- sind in der Lage, die jeweiligen Sportarten und Bewegungsfelder vor dem Hintergrund sportwissenschaftlicher Theorien und Erkenntnisse zu reflektieren
- können Charakteristika der jeweiligen Sportarten und Bewegungsfelder in das spezifische Berufsfeld der berufsbildenden Schulen kompetent übertragen und situationsgerecht anwenden
- verfügen über grundlegende Kenntnisse aktueller und historischer Zusammenhänge von Erziehung und Bildung im und durch Sport
- sind in der Lage, Erziehungs- und Bildungsprozesse im Sportunterricht der berufsbildenden Schulen zu begründen und einzuordnen
- können Erziehungs- und Bildungsprozesse im Sportunterricht der berufsbildenden Schulen auf Basis sportwissenschaftlicher Erkenntnisse initiieren und reflektieren
- verfügen über grundlegende physiologische Kenntnisse in Bezug auf die Steuerung von Trainings- und Übungsprozessen
- kennen sportmedizinische Grundlagen zur Prävention von Verletzungen bei Bewegung und Sport
- sind in der Lage, Trainings- und Übungsprozesse zielgruppenspezifisch und sportartspezifisch zu planen und durchzuführen
- sind in der Lage, pädagogisch und psychologisch relevante Prozesse im Kontext von Sport an berufsbildenden Schulen einzuordnen und zu begründen
- sind in der Lage, pädagogische und psychologische Verfahren im Kontext von Sport an berufsbildenden Schulen anzuwenden und kritisch zu reflektieren

Neben dem Erwerb von sportwissenschaftlichen, sportpädagogischen und sportpraktischen Grundlagen werden folgende modulübergreifende Qualifikationsziele erreicht: Die Absolventen/innen...

- verfügen über soziale Kompetenzen wie Interaktions-, Kooperations- und Konfliktlösungsfähigkeit
- verfügen über individuelle Kompetenzen wie Problemlöse- und Selbstmotivierungsstrategien
- können verschiedene Präsentations- und Moderationstechniken situationsgerecht anwenden

- kennen die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens
- sind in der Lage, den wissenschaftlichen Forschungsstand zu reflektieren

**Studien- und Prüfungsplan: Fach Sport**

**Bachelor of Science, Beruf und Bildung, Profile Ingenieur- und Wirtschaftspädagogik (I+II)**

Berufliche Fachrichtung/ Unterrichtsfach		Start zum Wintersemester																				Arbeitsaufw.		Leistungsnachweis											
		1. Semester					2. Semester					3. Semester					4. Semester									5. Semester					6. Semester				
		CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS								CP	SWS				CP	SWS			
V	S		Ü	P	V	S		Ü	P	V	S		Ü	P	V	S		Ü	P	V	S	Ü	P	V	S		Ü	P							
Module		PZ	LZ	SN	PA																														
PM1	Medizinische und leistungsphysiologische Grundlagen											5	2																			28	122	2	K
PM2	Humanwissenschaftliche Grundlagen											4	1	1			8	1	3													84	276	5	K
PM3	Trainingswissenschaftliche Grundlagen																2	1				3		1								28	122	1	K
PM4	Theorie und Praxis der Sportarten, Teil 1																					7	2		4		4					140	190		K, 4T
PM5	Theorie und Praxis der Sportarten, Teil 2																					2			1		5		1	4		84	126		3T
Summe pro Semester												9	3	1			10	2	3			12	2	1	5		9		1	8	364	836			
Gesamtumfang CP		40																																	

CP=Credit Points, SWS=Semesterwochenstunden, V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum/Projekt/Werkstatt, PA=Prüfungsart, PM=Pflichtmodul, PZ=Präsenzzeit, LZ=Lernzeit, SN=Studiennachweis, WP=Wahlpflichtmodul

M=Mündliche Prüfung, K=Klausur, Pr=Projekt, H=Hausarbeit, R=Referat/Präsentation, ME=Medienprodukt, Po=Portfolio, T=Testat/Übungsschein, D=Dokumentation/Protokolle, TN=Teilnahmebeleg

nach Bedarf

\*\* Prüfungsart wird zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben

\*\*\* Studiennachweis ist verpflichtende Vorleistung

Hinweis zu Wahlpflichtmodulen: Der Studien- und Prüfungsplan weist eine Möglichkeit aus, weitere Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

### *Sport in den Profilen Ökonomische Bildung (III) und Technische Bildung (IV)*

Das Bachelorstudium zielt auf eine fachwissenschaftliche, pädagogische und didaktische sowie praktische Grundausbildung, die im Zusammenhang mit dem Theorie- und Praxisfeld Sport steht. Die Ausbildung qualifiziert die Studierenden für eine Lehr-, Aus- und Weiterbildungstätigkeit im Fach Sport und gliedert sich in acht Module. Folgende Qualifikationsziele werden bei erfolgreichem Abschluss der Module erreicht:

Die Studentinnen und Studenten:

- kennen sportwissenschaftliche Themen und Theorien und deren Forschungslage und wissen, wie sie anwendungsbezogen und situationsgerecht im Bereich Sport und Bewegung umgesetzt werden,
- kennen die unterschiedlichen Formen des menschlichen Bewegens, Spielens und Sporttreibens,
- kennen Lern- sowie Trainings- und Übungsprozesse und können diese aus sportpsychologischer, trainings- und bewegungswissenschaftlicher Sicht reflektieren und beeinflussen,
- kennen den Beitrag von Bewegung und Sport zur Entwicklung, Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen,
- kennen gesundheitsbezogener Fragestellungen und können Bewegung und Sport gesundheitsfördernd gestalten,
- kennen didaktische Modelle und können daraus methodische Maßnahmen für Bewegung und Sport ableiten,
- kennen sportmedizinische Grundlagen zur Prävention von Verletzungen bei Bewegung und Sport,
- kennen die historische Entwicklung des Sportunterrichts und deren bildungstheoretischen Hintergründe,
- kennen den Bildungs- und Erziehungsauftrag des Sportunterrichts in den verschiedenen Schulformen,
- können Sportunterricht planen und den Output des Sportunterrichts prüfen,
- Wissen, wie Sportmotivation im Sportunterricht und für den außerschulischen Sport gefördert wird.

Neben dem Erwerb von sportwissenschaftlichen, sportpädagogischen und sportdidaktischen Grundlagen werden folgende modulübergreifende Qualifikationsziele erreicht:

- Erwerb von Schlüsselkompetenzen wie Kommunikations-, Kooperations-, Teamfähigkeit sowie von Problemlöse- und Selbstmotivierungsstrategien,
- Kenntnis spezifischer Präsentations- und Moderationstechniken,
- Erwerb von Medienkompetenz,
- Kenntnis der Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens und die
- Fähigkeit, wissenschaftliche Forschungsarbeiten zu reflektieren.

**Studien- und Prüfungsplan: Fach Sport**

**Bachelor of Science, Beruf und Bildung, Profile Ökonomische und Technische Bildung (III+IV)**

Unterrichtsfach		Start zum Wintersemester																								Arbeitsaufw.		Leistungsnachweis							
		1. Semester					2. Semester					3. Semester					4. Semester					5. Semester								6. Semester					
		CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS							CP	SWS				
V	S		Ü	P	V	S		Ü	P	V	S		Ü	P	V	S		Ü	P	V	S		Ü	P	V	S	Ü	P							
Module		PZ	LZ	SN	PA																														
PM1	Medizinische und leistungsphysiologische Grundlagen	5	2																								28	122	2	K					
PM2	Bewegungswissenschaftliche Grundlagen	2	1			6	1	2																			56	184	2	K					
PM3	Humanwissenschaftliche Grundlagen	4	1	1		8	1	3																		84	276	5	K						
PM4	Trainingswissenschaftliche Grundlagen					2	1			3	1															28	122	1	K						
PM5	Theorie und Praxis der Sportarten, Teil 1									6		4		4		3										98	202		5T						
PM6	Theorie und Praxis der Sportarten, Teil 2														3	2					8		8			140	190		K, 4T						
PM7	Wissenschaftliches Arbeiten in der Sportwissenschaft												8	2	2											56	184	2	K						
PM8	Sportdidaktik I														6	1	1									28	152	2	R						
Summe pro Semester		11	4	1		16	3	5		9	1	4		12	2	2	3		9	3	1			8		8	518	1432							
Gesamtumfang CP		65																																	

CP=Credit Points, SWS=Semesterwochenstunden, V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum/Projekt/Werkstatt, PA=Prüfungsart,

PM=Pflichtmodul, PZ=Präsenzzeit, LZ=Lernzeit, SN=Studiennachweis, WP=Wahlpflichtmodul

M=Mündliche Prüfung, K=Klausur, Pr=Projekt, H=Hausarbeit, R=Referat/Präsentation, ME=Medienprodukt, Po=Portfolio, T=Testat/Übungsschein,

D=Dokumentation/Protokolle, TN=Teilnahmebeleg

nach Bedarf

\*\* Prüfungsart wird zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben

\*\*\* Studiennachweis ist verpflichtende Vorleistung

Hinweis zu Wahlpflichtmodulen: Der Studien- und Prüfungsplan weist eine Möglichkeit aus, weitere Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.